

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 148 (1980)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

45/1980 148. Jahr 6. November

Liebe und Leben

Botschaft der Welt-Bischofssynode an die christlichen Familien der heutigen Welt

I. Einleitung	665
II. Der heutige Zustand der Familien	665
III. Gottes Heilsplan für Ehe und Familie	666
IV. Antwort der Familie auf Gottes Heilsplan	667
V. Die Kirche und die Familie	668
VI. Schluss	669

Bringt die «Botschaft an die Familien» Neues? Ein Kommentar zur Botschaft der Bischöfe von Walter Ludin 666

Bischofssynode: enttäuschend oder zukunftsweisend? Nach Abschluss der Welt-Bischofssynode ein Gesamtüberblick von Walter Ludin 667

Die Grundrechte des Christen

Den Beitrag des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht zur Frage und Formulierung eines Grundrechtskataloges würdigt Robert Gall 672

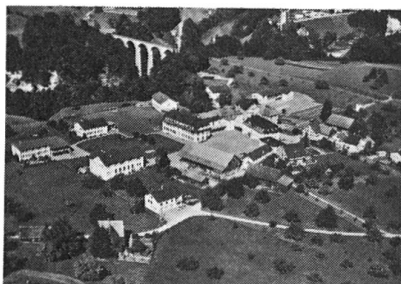
Hinweise

«Standort 80. Kunst für Kirchen» auch in Basel zu sehen 675
Notre Dame des Marches 676

Amtlicher Teil 676

Katholische Heime in der Schweiz

Kinderdörfli St. Iddaheim, Lütisburg (SG)



Liebe und Leben

I. Einleitung

1. Bevor wir Synodenväter, die wir aus der ganzen Welt mit dem Papst und unter seiner Führung vereint waren, wieder heimkehren, wollen wir unser Wort an Euch, Brüder und Schwestern, richten. Es geht hier nicht darum, Antworten auf die komplexen Fragen über Ehe und Familienleben in unserer Zeit zu geben, sondern vielmehr darum, unseren Gefühlen der Liebe, des Vertrauens und der Hoffnung Ausdruck zu geben. In diesen Wochen fühlten wir uns als Bischöfe und Hirten mit Euch verbunden, die wir im Glauben zugleich Eure Brüder sind. Wir haben es nicht vergessen, dass wir in Familien mit ihren Freuden und Ängsten aufgewachsen sind. Euch wie unseren Familien sprechen wir offen unsere herzliche Dankbarkeit aus.

II. Der heutige Zustand der Familien

2. In unseren Überlegungen verspürten wir Freude und Trost, Schmerzen und Schwierigkeiten im heutigen Familienleben. Es gilt, die erste Aufmerksamkeit dem Guten zuzuwenden, um darauf aufzubauen und es zu fördern, im Vertrauen, dass Gott in seiner Schöpfung allzeit gegenwärtig ist, und dass wir aus den Zeichen der Zeit seinen Willen entdecken können. Die vielen positiven Elemente, die wir entdecken, geben uns Mut. Wir dürfen uns freuen, dass so viele Familien trotz der Versuchen zum Gegenteil die ihnen von Gott aufgetragene Berufung gern erfüllen.

Ihre guten Eigenschaften und ihre Treue in der Antwort auf Gottes Gnade und ihre Lebensgestaltung gemäss seinen Lehren erfüllen uns mit Hoffnung. Die Familien, die bewusst nach dem Evangelium zu leben streben und die Früchte des Geistes bezeugen, nehmen allüberall heute an Zahl immer mehr zu.

3. In dem vergangenen Monat haben wir vieles dazugelernt über die Verschiedenheit der menschlichen Kulturen und Lebensbedingungen, in denen die christlichen Familien leben. Die Kirche muss diese reiche Vielfalt annehmen und schätzen. Dabei gilt es, die christlichen Familien zu ermuntern, in ihren eigenen Kulturen ein wirksames Zeugnis für den Heilsplan Gottes zu geben. Die einzelnen kulturellen Gegebenheiten sind jedoch im Lichte des Evangeliums zu überprüfen, um sicher zu gehen, dass sie mit Gottes Heilsplan für Ehe und Familie übereinstimmen. Beides, das Ja und die Überprüfung, sind Teil der einen Aufgabe der Unterscheidung.

4. Schwerwiegender als das Kulturproblem ist jedoch die Lebenssituation der Familien, die in einer so reichen Welt im Elend leben. In weiten Teilen der Welt wie auch innerhalb einzelner Nationen herrscht materielle Armut infolge sozialer, wirtschaftlicher und politischer Strukturen, die Ungerechtigkeit, Unterdrückung und unwürdige Abhängigkeit begünstigen.

stigen. In vielen Gegenden sind die Lebensbedingungen derart, dass sich viele junge Männer und Frauen an der Ausübung ihres Rechts auf Ehe und ein menschenwürdiges Dasein gehindert sehen.

In materiell mehr fortgeschrittenen Staaten herrscht dagegen ein Elend anderer Art, nämlich geistliche Leere inmitten materiellen Überflusses, ein Elend von Geist und Herz, das es Menschen schwierig macht, Gottes Heilsplan zu erkennen, und zu unruhiger Sorge um die Gegenwart und Angst für die Zukunft führt. Vielen fällt es schwer, eine unwiderrufliche Ehebindung auf sich zu nehmen oder sie zu erfüllen. So stehen sie mit leeren Händen da, aber mit einem verwundeten Herzen, das auf den barmherzigen Samariter wartet, auf dass er ihre Wunden verbinde und sie mit dem Wein und Öl der Heilsfreude heile.

5. Manche Regierungen und andere gesellschaftliche Einrichtungen, vielfach multinationaler Art, üben einen Druck auf Familien aus. Die Unverletzlichkeit des Familienheimes wird missachtet. Grundrechte wie auf religiöse Freiheit, verantwortliche Elternschaft und Erziehung und anderes werden beschnitten. So finden sich Familien in der Rolle von Pflegebefohlenen und Opfern, statt in der Lage zu sein, ihre Angelegenheiten selbst aktiv in die Hände zu nehmen. Wir protestieren gegen jedwede Druckmittel, die Familien dazu zu zwingen suchen, soziale, wirtschaftliche oder demographische Probleme durch Hinnahme von unsittlichen Mitteln zu lösen, zum Beispiel durch unter Zwang erfolgende Kontrazeption oder gar Sterilisation, Abtreibung und Euthanasie. Die Synode befürwortet daher nachdrücklich eine Charta der Grundrechte der Familie, die allüberall diese grundlegenden Rechte schützen soll.

6. Hinter vielen Problemen, die die Familien und die Welt insgesamt bedrängen, steht die Tatsache, dass viele Menschen ihre grundlegende Berufung zur Teilnahme am Leben und an der Liebe Gottes abweisen. So sind sie besessen von der Habgier, dem Streben nach Macht und der Sucht nach Vergnügen. In den anderen sehen sie nicht mehr Brüder und Schwestern in der einen Menschheitsfamilie, sondern nur noch Hindernisse und Gegner. Wo der Sinn für Gott, den Vater im Himmel, schwindet, da schwindet auch das sittliche Bewusstsein der ganzen Menschheitsfamilie. Denn wie können Menschen sich gegenseitig als Brüder und Schwestern anerkennen, wenn ihnen das Bewusstsein vom gemeinsamen Vater verloren geht? Die Vaterschaft Gottes ist die einzige tragfähige Grundlage der Brüderlichkeit unter den Menschen.

III. Gottes Heilsplan für Ehe und Familie

7. Der ewige Heilsplan Gottes (vgl. Eph 1,3 ff.) ist, dass alle Männer und Frauen in Christus des göttlichen Lebens und der göttlichen Natur teilhaft werden (vgl. 1 Joh 1,3; 2 Petr 1,4). Der Vater beruft die Menschen zur Verwirklichung dieser Absicht im Verein mit ihren Mitmenschen, um so Gottes Familie zu bilden.

8. Die Familie ist in besonderer Weise berufen, an diesem Heilsplan Gottes mitzuwirken. Sie ist sozusagen die Urzelle der Gesellschaft und der Kirche, die ihren Gliedern beistehen soll, auf dass sie zu aktiven Mitträgern der Heilsgeschichte und zu lebendigen Zeichen des Liebesplanes Gottes für die Welt werden.

Gott hat uns nach seinem Bild geschaffen (Gen 1,26) und uns die Sendung verliehen, zu wachsen, uns zu vermehren, die Erde zu erfüllen und sie uns untertan zu machen (Gen 1,28). In Erfüllung dieses Planes vereinigen sich Mann und Frau zum innigsten Liebesbund im Dienste des Lebens. Gatte und Gattin sind von Gott dazu berufen, dass sie durch die Weitergabe des Lebens an seiner schöpferischen Macht teilnehmen.

In der Fülle der Zeiten hat der Sohn, von einer Frau geboren (Gal 4,4), die Ehe durch seine Heilsgnade bereichert, indem er sie zum Sakrament erhob und sie des mit seinem Blut besiegelten erlösenden Liebesbundes teilhaft machte. Christi eigene Liebe zur Kirche und die Liebe der Kirche zu Christus sind so zum Urbild der Liebe und Hingabe von Mann und

Der aktuelle Kommentar

Bringt die «Botschaft an die Familien» Neues?

«Wieder ein römisches Dokument mehr!» So mögen manche auf die «Botschaft der Welt-Bischofssynode an die christlichen Familien der heutigen Welt» reagieren. Wer sich die Mühe nimmt, das Dokument zu lesen, wird vielleicht durch den eher erbaulichen Stil der ersten Abschnitte gelangweilt und vom Weiterstudium abgeschreckt. Und doch lohnt sich die Lektüre dieser «Botschaft». In manchen der 21 Punkte bringt sie eine Sicht, wie sie in der Kirche (und Gesellschaft!) noch alles andere als selbstverständlich ist.

Ich will hier nur ganz kurz auf einige dieser Punkte hinweisen, welche der Seelsorge zukunftsweisende Impulse geben können. Zuerst fällt der Abschied von einer früher oft geförderten Familien-Idylle auf. Die Bischöfe fordern die Familien auf, sich nicht abzuschließen (Nr. 14, 15). Ihrer Meinung nach muss die Familie offen sein, nicht nur den Freunden und Nachbarn, sondern der «gesamten Menschheitsfamilie» gegenüber.

Als «Anwalt sozialer Gerechtigkeit» soll sie allzeit bereit sein, den Armen und Unterdrückten beizustehen sowie ihre geistigen und materiellen Güter zu teilen.

Zukunftsweisend sind auch die Ziele der Erziehung in der Familie (und in der Katechese?), die «freie Menschen mit moralischem Feingefühl und kritischem Sinn» heranbilden soll (Nr. 12). Sinn für Gerechtigkeit, Respekt gegenüber den Mitmenschen und Verantwortungsbewusstsein für die Gesamtgesellschaft sowie die Fähigkeit, neue Werte in das Leben einzubauen, sind weitere bemerkenswerte Erziehungsziele.

Ein doppeltes Postulat, das von den Bischöfen in ihren Diskussionen immer wieder vorgebracht wurde, findet sich an verschiedenen Orten der Schlussbotschaft: Die Familie soll nicht bloss Objekt der Seelsorge sein, sondern zum Subjekt der Evangelisierung werden (vgl. Nr. 8 und Nr. 14 mit der Anregung, die Familien möchten sich zu Familienbewegungen zusammenschließen). In der gleichen Linie liegt der Grundsatz, dass nicht bloss die Seelsorger für die Familienpastoral Verantwortung tragen. Die ganze Ortsgemeinde hat hier Aufgaben (Nr. 17).

Weil der Kirche oft der Vorwurf gemacht wird, sie würde die Diskriminierung der Frau theologisch untermauern, scheint

Frau geworden (vgl. Eph 5, 22–23). Die sakramentale Ehegnade ist Quell der Freude und Stärke für die Eheleute. Sie handeln als Diener dieses Sakramentes im Namen Christi und heiligen sich gegenseitig. Geliebte Brüder und Schwestern, hört Christus, der Euch heute sagt: «Dass Ihr doch die Gabe Gottes erkennen möget!» (vgl. Joh 4, 10)

9. Dieser Heilsplan lässt uns verstehen, warum die Kirche glaubt und lehrt, dass dieser Bund der Liebe und Hingabe zwischen Gatten, die sich in einer sakramentalen Ehe verbunden haben, dauerhaft und unauflöslich ist. Es ist ein Liebes- und Lebensbund. Die Weitergabe des Lebens lässt sich von der Ehe nicht trennen. Der Akt der ehelichen Vereinigung muss gemäss dem Rundschreiben «*Humanae Vitae*» wahrhaft menschlich, ganzheitlich, ausschliesslich und offen für neues Leben sein (*Humanae Vitae*, 9 und 11).

10. Diesen Heilsplan Gottes für Ehe und Familie können nur Menschen erfassen, annehmen und leben, die eine radikale Herzensbekehrung erfahren haben; das ist die höchste Hinkehr zu Gott, wobei das «alte» Selbst einem «neuen» Platz macht. Bekehrung und Heiligkeit wird von allen verlangt. Wir alle müssen zur Erkenntnis des Herrn und seiner Liebe und zur Erfahrung seiner Gegenwart in unserem Leben kommen, in grosser Freude an seiner Liebe und seinem Erbarmen, an seiner Geduld, seinem Mitleid und Verzeihen, so dass wir schliesslich einander lieben wie er uns liebt. Ehemänner und Frauen, Eltern und Kinder sind in ihren verschiedenen gegenseitigen Beziehungen aktive Werkzeuge und Diener der Treue und Liebe Gottes. Das ist es, was christliches Ehe- und Familienleben zu echten Zeichen der Liebe Gottes zu uns und der Liebe Christi zur Kirche macht.

11. Doch das schmerzvolle Kreuz gehört ebenso wie die Freude der Auferstehung zum Leben des Menschen, der auf der irdischen Pilgerschaft Christus nachfolgen will. Nur jene, die sich dem Ostergeheimnis ganz öffnen, können die schweren aber liebenden Forderungen Christi an uns annehmen. Selbst wenn jemand aus menschlicher Schwachheit den Anforderungen nicht voll gerecht wird, so hat er doch keinen Grund, zu verzagen: «Sie mögen nicht den Mut verlieren, sondern demütig und beharrlich zur Barmherzigkeit Gottes ihre Zuflucht nehmen» (*Humanae Vitae*, 25).

IV. Antwort der Familie auf Gottes Heilsplan

12. Ihr werdet, wie wir selbst, an uns die Frage richten, was Eure Aufgaben heute in der Welt sind. Im Blick auf unsere Welt glauben wir, dass einige wichtige Erziehungsaufgaben an Euch gestellt sind. Eure Aufgabe ist die Heranbildung freier Menschen mit moralischem Feingefühl und kritischem Sinn, zusammen mit einem Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit, sich für menschlichen Fortschritt und die Heiligkeit der Welt einzusetzen. Eure Aufgabe ist die Heranbildung von liebesfähigen Menschen, die ihrer Liebe Ausdruck geben können in allen zwischenmenschlichen Beziehungen, so dass diese Liebe offen ist für die Gemeinschaft, durchdrungen vom Sinn für Gerechtigkeit und Respekt gegenüber den Mitmenschen und von Verantwortungsbewusstsein für die Gesamtgesellschaft. Eure Aufgabe ist die Heranbildung von Menschen im Glauben, das heisst im Kennen und Lieben Gottes und im Eifer für das Tun seines Willens in allem. Eure Aufgabe ist die Weitergabe der grundlegenden menschlichen und christlichen Werte und die Heranbildung von Menschen, die fähig sind, auch neue Werte ihrem Leben einzugestalten. Je mehr die Familie christlich wird, umso mehr wird sie auch menschlich.

13. Diese Aufgabe wird die Familie erfüllen als «Hauskirche», als von Hoffnung und Liebe erfüllte Glaubensgemeinschaft im Dienste Gottes und der gesamten Menschheitsfamilie. Liturgie und gemeinsames Beten sind Gnadenquellen für die Familie. In Erfüllung ihrer Aufgaben muss sich die Familie nähren durch das Hören des Wortes Gottes und die Teilnahme am sakramentalen Leben, insbesondere am Sakrament der

mir die Aussage der Bischofssynode, Gatte und Gattin seien wohl «verschieden, aber gleichrangig», besonders bemerkenswert (Nr. 19). Klar wird hier festgehalten, die Verschiedenheit dürfe nie als «Vorwand für die Vorherrschaft des einen Teiles über den andern» gebraucht werden. Es darf wohl angenommen werden, dass dieser Passus stark inspiriert wurde von der schriftlichen Eingabe, welche die Bischofskonferenz der USA an die Synode gerichtet hat. Einleitend stellen diese Bischöfe fest: «Obwohl die heilige Schrift und die Lehre der Kirche deutlich die Gleichheit von Mann und Frau aussagen, ist es offensichtlich, dass in jedem Kulturkreis irgendeine Form der Diskriminierung wegen des Geschlechtes auftritt.» Die Synode hat nach Meinung der nordamerikanischen Bischöfe die Aufgabe, als «Propheten jede Gelegenheit zu nutzen, um zu verkünden, dass

- Gleichberechtigung, Interdependenz und Komplementarität zwischen Mann und Frau in der Ehe wie auch in der Gesellschaft Gottes Wille sind;

- die Wandlungen in der Rolle der Geschlechter, welche Werte des Evangeliums und die Lehre der Kirche widerspiegeln, durchaus legitim sind und auf eine Inspiration des Heiligen Geistes antworten;

- die Bedeutung der Arbeit im christlichen Leben adäquat verstanden werden muss und dass im besondern den Frauen Zugang zu sinnvoller und sinnvermittelnder Arbeit sowie gleicher Lohn gegeben werden muss.»

Nach diesen «prophetischen» nennen die USA-Bischöfe «seelsorgerliche» Aufgaben wie die Ermutigung zu «respektvoller und verantwortlicher Partnerschaft zwischen den Geschlechtern auf allen Gebieten des Lebens, einschliesslich der Familie, anderer sozialer Einrichtungen, ja auch der Kirche selbst».

Auch wer sich in der vorliegenden Botschaft manches – vor allem den theologischen Teil – etwas konkreter und zeitgemässer gewünscht hätte, muss doch den Bischöfen zugestehen, dass sie mit ihrem Schlusssdokument dem Familienleben und der Seelsorge Impulse gegeben haben, die es wert sind, aufgenommen zu werden.

Walter Ludin

Weltkirche

Bischofssynode: enttäuschend oder zukunftsweisend?

«Ich befürchte, dass die Synodenergebnisse nur wieder eine Wiederholung von

Versöhnung und der Eucharistie. Überlieferte und neue Andachtsformen, insbesondere jene, die sich auf die selige Jungfrau beziehen, sind reiche Quellen des Wachstums in Frömmigkeit und Gnade.

14. Die Familie hat den ersten und grundlegenden Heildienst der Evangelisation und Katechese. In der Familie muss die Glaubensbildung, die Erziehung zur Keuschheit und den übrigen christlichen Tugenden anheben, wie auch die Sexualerziehung.

Der Horizont der christlichen Familie muss über den eigenen Kirchturm hinausreichen und sich auf die gesamte Menschheitsfamilie ausweiten. Innerhalb der umfassenden Gemeinschaft der Gesellschaft hat die Familie ihre Aufgaben als Zeugnis für die christlichen Werte, als Anwalt sozialer Gerechtigkeit, allezeit bereit, den Armen und Unterdrückten beizustehen. Sehr ratsam ist der Zusammenschluss der Familien zum Schutze der eigenen Rechte, zum Widerstand gegen ungerechte gesellschaftliche Strukturen und öffentliche und private Bestrebungen, die der Familie schädlich sind, und um ihren Einfluss auf die sozialen Kommunikationsmittel und zum Aufbau einer solidarischen Gesellschaft geltend zu machen.

Besonders preiswürdig sind die Familienbewegungen, deren Ziel es ist, anderen Eheleuten und Familien zu helfen, den Heilsplan Gottes recht zu verstehen und sich ihm im Tun gleichzugestalten. Dieser Heildienst gegenseitiger Hilfe unter Gleichgesinnten ist als Teil des gesamten Familienapostolats sehr zu empfehlen.

15. Im Geist der Treue zum Evangelium soll die Familie heute bereit sein zum Wagnis der Weitergabe eines neuen Lebens, bereit, ihre Werte und materiellen Güter mit den Armen zu teilen, Offenheit und Gastfreundschaft gegenüber anderen zu erweisen. Für die Familie gilt es heute, bisweilen einen Lebensstil zu wählen, der sich in gewissen Dingen wie zum Beispiel im sexuellen Verhalten, im Gebrauch der Selbstbestimmung und der irdischen Güter gegen kulturelle Strömungen zu stemmen hat. Angesichts von Sünde und Versagen gibt die Familie Zeugnis für einen echt christlichen Geist, mit einem scharfen Sinn für Werte wie Busse, Vergebung, Versöhnung und Hoffnung, und zwar sowohl im eigenen Leben wie in dem der anderen. Sie legt Zeugnis ab für die Früchte des Geistes und der Seligpreisungen. Sie stellt sich auf einen einfachen Lebensstil ein und erfüllt ein wahrhaft evangelisches Apostolat gegenüber anderen.

V. Die Kirche und die Familie

16. Durch die Teilnahme an der Synode wuchs in uns das wache Bewusstsein von der Pflicht der Kirche, Ehepaare und Familien zu ermutigen und ihnen beizustehen. Wir kamen zu einer vertieften Selbstverpflichtung in dieser Hinsicht.

17. Der Kirche liegt sehr viel am Familienapostolat und der Familienpastoral. Damit meinen wir den Dienst des ganzen Volkes Gottes durch die Ortsgemeinde, vor allem durch Seelsorger und Laien, die sich der Familienpastoral widmen. Im Zugehen auf die Menschen, auf die Eheleute und Familien helfen sie ihnen, ihre eheliche Berufung voll zu leben. Zu diesem Heildienst gehören die Verbreitung auf die Ehe; Beistand für die Eheleute in allen Phasen ihres ehelichen Lebens; familienbezogene katechetische und liturgische Programme; Beistand für kinderlose Eheleute, für Familien mit nur einem Elternteil, für verlassene Mütter, für Verwitwete, für getrennte und geschiedene Eheleute und insbesondere für Familien, die unter Bürden leiden wie Armut, emotionale Spannungen, physische und psychische Behinderung, Drogen- und Alkoholsucht, Schwierigkeiten, die mit Wanderungen verschiedener Art und anderen Ursachen zusammenhängen, die die Familienstabilität in Frage stellen.

18. In der Familienpastoral hat der Priester einen besonderen Platz. Er wird den Familien die Nahrung und den Trost des Wortes Gottes und der Sakramente und anderer geistlicher Hilfen bringen, wobei er der Fa-

Prinzipien und Idealen werden, die jeder bereits kennt.» Ist diese Befürchtung des thailändischen Bischofs Lawrence T. Samanchit eingetroffen? Darauf gibt es verschiedene und gleichzeitig erstaunliche Antworten. Ein progressiver italienischer Theologe sprach von Schritten nach vorn, welche diese fünfte internationale Bischofssynode gemacht hat. Er meinte zuversichtlich: «Es kann sich etwas bewegen. Und es bewegt sich schon...» Ein anderer sprach von «revolutionären» Ansätzen dieser Synode. Auf der andern Seite aber waren es gerade Kardinäle, die sich von ihrem Schlussergebnis unbefriedigt zeigten. Der Kanadier Carter Gerald Emmett und der Spanier Vicente Enrique y Tarazona sprachen gegenüber Journalisten von «tiefen Enttäuschungen»¹.

Sicher gab es an dieser Synode so viel Enttäuschendes, dass einem das Ausharren in Rom während den vier Wochen oft nicht leicht gemacht wurde. Und doch dürfen ob der Schlagzeilen darüber – vor allem zu «*Humanae vitae*» – die Impulse und Neuansätze nicht vergessen werden, welche diese Synode zweifellos gebracht hat. Ich denke da vor allem an einige Schwerpunkte der in dieser Nummer abgedruckten Botschaft an die christlichen Familien, an die zukunftsweisenden Ansätze in den Einleitungen zu den «*Propositiones*» an den Papst und an das Postulat der «*Inkulturation*», das so stark betont wurde wie kaum je zuvor.

«Gespiir der Getauften»

Nachdem ich auf die mir wichtig scheinenden Punkte der «*Botschaft*» in einem eigenen Kommentar eingegangen bin², verweise ich hier kurz auf die Einleitung der «*Propositiones*». Bekanntlich ist dieses Hauptdokument der Synode mit 41 Vorschlägen dem Papst zur weiteren Bearbeitung übergeben worden. Ihr Inhalt bleibt der Öffentlichkeit verborgen. An den offiziellen Pressekonferenzen war nur Spärliches über Aufbau und Stossrichtung des Papiers zu vernehmen. Wie aber Weihbischof Wolfgang Grosse, Essen, am «*Presse-Tee*» den deutschsprachigen Journalisten mitteilte, gehen den eigentlichen Vorschlägen drei «*Schwerpunkte*» voraus, welche Hinweise geben auf die Frage: «Wie kommt man zu Erkenntnissen, die nicht schon überall zu lesen sind, sondern auf neue Nöte antworten?»

Als ersten Punkt nannte der Bischof den «*Sensus fidelium*». Damit wird sicher

¹ Giancarlo Zizola zitiert die beiden Kardinäle in seinem Schlussbericht in der Tageszeitung «*Il Giorno*» (26. 10. 1980) unter dem Titel «*Trionfano le vecchie forme al Sinodo*».

² Im vorangehenden Beitrag dieser Nummer der SKZ.

milie menschlich und geduldig beisteht, sie so in der Liebe bildet, dass Familien mit wirklicher Strahlkraft geformt werden (vgl. *Gaudium et Spes*, 52). Eine Frucht dieses Heildienstes sollte unter anderem das Aufblühen von Priester- und Ordensberufen sein.

19. Bezüglich des Heilsplanes Gottes hat die Kirche Männern und Frauen vieles zu sagen über die wesentliche Gleichrangigkeit und die gegenseitige Ergänzung der beiden Geschlechter wie auch über die Verschiedenheit der Charismen und Aufgaben der Gatten innerhalb der Ehe. Gatte und Gattin sind verschieden, aber gleichrangig. Die Verschiedenheit ist zu beachten, soll jedoch nie als Vorwand gebraucht werden, um die Vorherrschaft des einen Teiles über den anderen zu rechtfertigen. In Zusammenarbeit mit der weltlichen Gesellschaft hat die Kirche Würde und Rechte der Frau aktiv hervorzuheben und zu schützen.

VI. Schluss

20. Zum Abschluss unserer Botschaft wollen wir Euch, Brüder und Schwestern, sagen, dass wir uns der unserem gemeinsamen Zustand eigenen Schwachheit wohl bewusst sind. Wir wissen sehr wohl um die sehr schwierige und schwer lastende Situation vieler christlicher Eheleute, die trotz ihres guten Willens, die von der Kirche gelehrten Normen zu erfüllen, sich ausserstande sehen, sie in die Tat umzusetzen, und zwar wegen ihrer Schwachheit angesichts von Schwierigkeiten. Doch wir alle bedürfen einer ständigen Vertiefung unseres Verständnisses der Lehren Christi, um ihre Reichtümer besser zu verstehen und in ihrem Lichte zu wandeln. Auf dem steilen Weg des Fortschrittes zu einer volleren Treue gegenüber den Geboten Christi gilt es, voranzuschreiten unter der Begleitung und Hilfe der ganzen Kirche. «Der Weg der Gatten kennt, wie das ganze menschliche Leben, zwar zeitweise Stillstand und schwere und drückende Momente... aber das muss laut gesagt werden: unruhige Sorge und Schrecken dürfen keinen Platz haben bei Leuten guten Willens, denn gilt nicht schliesslich das Evangelium auch für die Familien als frohe Botschaft? Eine Botschaft, die vielleicht schwierig, aber doch zutiefst befreiend ist. Ist sich jemand noch nicht bewusst, seine innere Freiheit erreicht zu haben, sondern sich erfährt wie er noch seinen Neigungen unterworfen und sich unfähig fühlt, dem Sittengesetz in einer so tiefgreifenden Selbstbeherrschung zu folgen, so ruft das ein schmerzvolles Gefühl hervor. Doch das ist ein Höhepunkt, in dem der Christ in seiner Verwirrung sich keineswegs einer fruchtlosen und zerstörerischen Flucht überlässt, sondern sich in Demut vor Gott erschliesst in einer Selbsterschliessung, die alles wandelt, als Sünder vor der Liebe Christi, des Heilands» (Paul VI. zu den Familiengruppen unserer Lieben Frau, 4. Mai 1970 AAS 62 [1970] 435–436).

21. Alles, was wir über Ehe und Familie gesagt haben, kann in zwei Worten zusammengefasst werden: Liebe und Leben. Am Ende dieser Synode beten wir, Brüder und Schwestern, dass Ihr in Gottes Liebe und Leben wachsen möget. Demütig und dankbar bitten wir Euch, dass Ihr auch für uns um das gleiche betet. Die Schlussworte an Euch sind die des hl. Paulus an die Kolosser: «Vor allem aber liebt einander, denn die Liebe ist das Band, das alles zusammenhält und vollkommen macht. In Eurem Herzen herrsche der Friede Christi, dazu seid Ihr berufen als Glieder des einen Leibes. Seid dankbar!» (Kol 3,14–15).

lium» kann nicht einfach als eine Summe der Meinungen der Gläubigen verstanden noch statistisch erhoben werden. Er ist stattdessen das rechte Gespür der Getauften dafür, im Stand der Gnade nach dem Lehramt zu leben: Zustimmung zum Wort Gottes und Akzeptierung des kirchlichen Lehramtes – Anpassung an die geschichtlich bedingten Situationen».³

Die Zeichen der Zeit sind zu beachten. Dies ist der zweite Erkenntnisgrundsatz, welcher den «Propositiones» vorausgeht. Dabei werden unter anderem genannt:

- Wert der Persönlichkeit,
- Stellung der Frau,
- Sensibilität für Gerechtigkeit.

Als Drittes folgt ein Hinweis auf das «wandernde Gottesvolk». Dem Pilgerzustand entspricht eine stufenweise Erkenntnis. Mit Geduld ist auf die psychologischen Möglichkeiten des einzelnen Gläubigen Rücksicht zu nehmen. Hier sind also – wenigstens ansatzweise – die von unzähligen Synodalen geforderten pastoralen Lösungen verankert.

«Inkulturation»

Bei einer kurzen Bilanz dieser Weltbischofssynode ist unbedingt das Gewicht zu erwähnen, welches der stärkern Berücksichtigung der kulturellen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern und Regionen beigemessen wurde. Hier waren Afrikaner führend. Unter Beobachtern gilt die Wertschätzung, welche sie den Stammesriten entgegengebracht haben, als «revolutionär».

Die im Zusammenhang mit der «Inkulturation» gewünschte grössere Kompetenz der Ortskirchen könnte der Beginn eines neuen «Communio-Modelles» sein. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die zentrale Kirchenleitung bereit ist, etwas von ihren Kompetenzen an die einzelnen Bischöfe oder vielmehr an die nationalen und regionalen Bischofskonferenzen abzugeben. Wegen der Geheimhaltung des Schlussdokumentes mit den «Propositiones» ist es bis jetzt noch nicht möglich, eindeutig festzustellen, wie weit dort das vom französischsprachigen «Circulus A» aufgestellte Postulat Eingang gefunden hat: «Es ist wünschenswert, dass die örtlichen Bischofskonferenzen mit ihrem Kirchenvolk (!) Entscheidungen und Beschlüsse fassen können, wie in ihrem kulturellen Umfeld die konstitutiven christlichen Elemente bewahrt werden können.» Auch wenn eine «Afrikanisierung» der Kirche Gefahren mit sich bringt, so sind diese doch nicht grösser als eine «Verwestlichung» der Kir-

ein eher vernachlässigter Weg der Erkenntnisfindung wieder in Erinnerung gerufen. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, dass es sich hier um einen eher schillernden Begriff handelt, der nach vertiefenden fun-

damentaltheologischen Forschungen ruft. Ansätze zu einer Klärung finden sich unter anderem im Bericht des italienischen Gesprächskreises («circulus minor») während dieser Bischofssynode: «Der «Sensus fide-

³ Dieses Zitat wie die meisten folgenden mit Äusserungen von Synodalen sind den Bulletins der Pressestelle entnommen.

che in Afrika. Im übrigen ist das hier gewünschte Problem der «Inkulturation» als Thema der nächsten Bischofssynode im Gespräch.

Immer wieder «*Humanae vitae*»

Beim Enttäuschenden der vergangenen Synode stehen ihre fast endlosen Diskussionen um «*Humanae vitae*» im Vordergrund. Besonders gegen Schluss entstand nach aussen der Eindruck, diese Enzyklika sei zu ihrem hauptsächlichen Gesprächsstoff geworden. Dutzende von Malen hörten wir, Bischöfe oder ganze Bischofskonferenzen hätten gewünscht, «*Humanae vitae*» möge «besser erklärt und durch neue Argumente bekräftigt und bestätigt werden». Ebenso wurde auf Papst Paul VI. hingewiesen, der zwei Wochen nach Erscheinen seines Rundschreibens feststellte, das kirchliche Lehramt müsse auf ihr Thema «höchstwahrscheinlich mit einer vollständigeren, organischen und synthetischeren Abhandlung zurückkommen».

Die Stellungnahmen der Synode zu «*Humanae vitae*» wurden bis zur Stunde am klarsten und am «offiziellsten» zusammengefasst von Erzbischof Carlo Maria Martini, Mailand. Während der Pressekonferenz vom 16. Oktober stellte er die folgenden Ergebnisse der diesbezüglichen Diskussionen in den «*Circuli minores*» fest:

«– Die einmütige (!) und ausdrückliche Annahme der Lehre der Enzyklika Pauls VI. (Man bemerke die Bedeutung dieses Ergebnisses angesichts der öffentlichen Meinung, die oft auf Divergenzen im Episkopat hinsichtlich der von Paul VI., sei es damals 1968, sei es in der Folgezeit, je neu bekräftigten Stellungnahme verwies.)

– Die Forderung nach einer «Vertiefung» der anthropologischen Begründungen der Lehre von «*Humanae vitae*» (auch in Richtung auf eine dem Gefühl des heutigen Menschen besser angepassten Darlegungsweise) und nach einer «Erweiterung» der Problematik (so zu einer umfassenden und einheitlichen Darlegung der menschlichen Sexualität kommend).

– Der Hinweis auf ein pastorales Vorgehen, welches aufmerksam beachtet: das Gesetz der Gradualität; die schwierigen Situationen; die sozio-kulturellen Bedingungen; die Notwendigkeit, einen moralisch-geistlichen Boden zu bereiten, welcher das Verständnis und die Verwirklichung des menschlichen und christlichen ehelichen Ideals möglich macht.»

Zu dieser Weiterarbeit am Themenbereich von «*Humanae vitae*» bemerkte Papst Johannes Paul II. in seiner Ansprache während der Schlussversammlung der Bischofssynode, diese habe die Theologen dazu angeregt, in Zusammenarbeit mit

dem kirchlichen Lehramt «die biblischen Grundlagen und personalistischen Motive dieser Lehre noch besser darzustellen». Der Papst bezeichnete «*Humanae vitae*» als eine «sichere Wahrheit», welche «den heutigen Gegebenheiten in hohem Masse entspricht».

Auch wer sich mit dem deutschsprachigen «*Circulus*» fragt, ob zwischen den natürlichen und künstlichen Methoden der Empfängnisregelung ein «Wesensunterschied»⁴ bestehe, wird der Synode dankbar sein, dass sie mit Nachdruck ein Weiterstudium und eine Verbesserung der natürlichen Verhütungsmethoden wünscht. Damit würde die Bedeutung der chemischen Mittel abnehmen. Doch ist hier sicher Bischof José Ruiz Navas von Ecuador zuzustimmen, wenn er sagt: «Man muss klar und deutlich herausstellen, dass es keine «katholische Methode» gibt. Konkreter muss auch gesagt werden, dass die Sittlichkeit auch und vor allem von der Liebe abhängt.» In die gleiche Richtung ging auch der Präsident der moraltheologischen Gesellschaft Italiens, Professor Enrico Chia-vacci, Florenz, in einem der immer sehr informativen Vorträge, welche das Centro Culturale per l'Informazione Religiosa [C.C.I.R.] während der Synode für die Journalisten organisiert hat. Er meinte, durch die Diskussion über die Erlaubtheit von natürlichen oder künstlichen Methoden der Empfängnisregelung sei «der moralische Sinn des Volkes geschwächt» worden. Nicht die Methode, sondern das Motiv, sie anzuwenden, sei das Entscheidende: Geschieht Empfängnisverhütung aus Egoismus oder aus Verantwortungsbewusstsein (verantwortete Elternschaft)?

Bekanntlich hat die Schweizer Bischofskonferenz kurz nach dem Erscheinen von «*Humanae vitae*» in ihrer Erklärung auch bezüglich der Methodenwahl bei der verantworteten Elternschaft auf das christlich geprägte Gewissen der Eheleute hingewiesen. Während die deutschen Bischöfe in den Pressegesprächen in Rom sich nur ungern an ihre ähnlich lautende «Königsteiner Erklärung» erinnern liessen, hat Weibischof Gabriel Bullet, Freiburg, in einem Interview, das ich gegen Schluss der Synode in Rom mit ihm führte, von sich aus auf die Erklärung der Schweizer Bischöfe hingewiesen⁵.

Wiederverheiratete Geschiedene

In der Frage, ob Geschiedene, die ein zweites Mal geheiratet haben, zur Eucharistie zugelassen werden dürfen, zeichnete sich meines Erachtens in der ersten Synodenwoche ein Durchbruch ab. Fast alle Bischöfe, die dazu Stellung nahmen, sprachen sich für Lösungen aus, welche den

Geschiedenen entgegenkommen, ohne das Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe zu gefährden⁶. Der zentralafrikanische Bischof Joachim N'Dayen beispielsweise erinnerte nicht nur daran, die Geschiedenen seien «das hundertste Lamm, das verloren war und das wir suchen müssen». Er schlug auch vor, das Problem im Lichte der urkirchlichen Praxis zu vertiefen. Der Erzbischof von Athen, Nicola Foscolos, wies auf die unhaltbaren Zustände bei geschiedenen Paaren von Mischehen hin. Wenn eine gemischte Ehe von der orthodoxen Kirche «geistlich gelöst» wird, bleibt der katholische Partner «gebunden», während der orthodoxe eine zweite Ehe eingehen darf. In einer spätern Phase der Synode verlangte der melchitische Patriarch von Antiochien, Maximos V. Hakim, wie übrigens schon auf dem Konzil, eine «Rückkehr zu den Quellen, zu dem, was die Kirche der sieben ersten Konzilien ungetrennt sein liess». Er fügte hinzu, blosses Mitgefühl sei keine Lösung, besonders gegenüber dem «ungerecht verlassenen Ehepartner».

Von der Offenheit der ersten Synodenwoche war in den «*Circuli minores*» nicht mehr viel zu spüren. Eine Gruppe erwähnte die Bestimmung der Glaubenskongregation, wonach in «Notfällen» wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zugelassen werden können. Weitergehende Lösungen scheinen nach den Zusammenfassungen in den Gesprächsgruppen umstritten gewesen zu sein. Einige lehnten sie zum vornherein rundweg ab. In der Pressemitteilung zur englischsprachigen Gruppe C heisst es dazu, die «meisten Mitglieder der Gruppe meinten, dass ernste doktrinaire Gründe dagegen sprechen, diese Paare, die in einer ungültigen Vereinigung leben, zu den Sakramenten zuzulassen. Andere sind der Meinung, dass das Problem geprüft werden sollte, dass aber auf jeden Fall der lokale Bischof entscheiden können soll, unter welchen Bedingungen diese Menschen zur Eucharistie zugelassen werden können, ohne auf ihre Verbindung zu

⁴ Die Sprachgruppe stellt dann sogleich in ihrem ersten von acht «Grundsätzen» fest: «Nicht nur hinsichtlich der grundlegenden Entscheidungen verantwortlicher Elternschaft, sondern auch hinsichtlich der Methoden ist an der Zuständigkeit der lehrenden Kirche festzuhalten.»

⁵ Text des Interviews im «Spektrum der Kirchen» («Vaterland» vom 31. 10. 1980 und andere katholische Tageszeitungen). Die Erlösung der Bischöfe findet sich in: SKZ 136 (1968) Nr. 51, S. 781–782, 784–785. Vgl. zum Bereich Empfängnisregelung die Stellung der Synode 72: Hildgard Camenzind-Weber, Die Synode zum Thema Liebe–Sexualität–Ehe, Zürich 1975, S. 67 ff.

⁶ Auf einige profilierte Voten weise ich in meinem ersten Synodenbericht hin: SKZ 42/1980, S. 623.

verzichten. Die Eingabe, diesen Tatbestand eingehender zu prüfen, erreichte nicht die notwendige Stimmenmehrheit.»⁷

Dem Vernehmen nach hat dann aber in der Abstimmung der «Propositiones» der Antrag, die Praxis der Ostkirchen zu studieren, Zustimmung gefunden. Er hatte aber die grösste Anzahl Gegenstimmen. Nun liegt der Entscheid über das weitere Vorgehen beim Papst. Dieser sagte in seiner Ansprache zum Synodenschluss: «Während die Synodenväter die Unauflöslichkeit der Ehe und die Praxis der Kirche, diese nicht zur Eucharistie zuzulassen, bestätigt haben, ermahnen sie die Seelsorger und die ganze kirchliche Gemeinschaft, diesen Brüdern und Schwestern beizustehen, damit sie sich nicht von der Kirche getrennt fühlen. Auch weiterhin ist ihre Zulassung zur Kommunion jedoch nicht ausgeschlossen, wenn die wiederverheirateten Geschiedenen «keinen Anstoss erregen» und in der neuen Lebensgemeinschaft sich «der eigentlichen ehelichen Akte» enthalten».

Mit diesem Hinweis auf das «Zusammenleben wie Bruder und Schwester» wird die Bedeutung ausser acht gelassen, welche viele Synodalen der Sexualität und den ehelichen Beziehungen beigemessen haben. Der Appell nach seelsorgerlichen Lösungen jedoch lässt wohl Wege offen, wie sie die Synode 72 aufgezeigt hat. Ein richtiger Durchbruch käme nur dann zustande, wenn die Praxis der Ostkirchen ernst genommen würde unter Berücksichtigung, dass dies die Praxis der ganzen Kirche während des ersten Jahrtausends war⁸.

Schwache Theologie

Zu dem, was während der fünften internationalen Bischofssynode negativ auffällt, gehört ihre relativ schwach entwickelte Theologie der Ehe. Bei manchen theologischen Voten von Bischöfen tönte es so, als ob sie ihr Schulbuchwissen aus vergangenen Tagen wieder aufwärmten. Dabei kamen manche kaum über die Aussage hinaus, die Ehe müsse wieder vermehrt im Sinne der alt- und neutestamentlichen Tradition als «Bund» gesehen werden. Es tönte im Vergleich dazu erfrischend und neu, wenn der indonesische Bischof Francis X. S. Hadisumarta wünschte, die Synode möge «klar herausstellen, dass Mann und Frau dazu berufen sind, ein «dauerndes Sakrament» füreinander zu sein, da Christus ihre Gemeinschaft zu einem Zeichen und einem Instrument seiner erlösenden und schöpferischen Anwesenheit in ihrem Heim erhoben hat. Jeder von ihnen ist von Christus dazu ausersehen, zum Vermittler seiner Gnaden für den andern zu werden während ihres ganzen gemeinsamen Le-

bens. Die Spiritualität der Ehe muss in einer leicht verständlichen Weise ausgedrückt werden, so dass auch neu Konvertierte, wie es viele in unserem Land gibt, sie begreifen können.»

Von vielen Bischöfen wurde eine vertiefte Sicht der Sakramentalität der Ehe gewünscht. Hier bieten Paare, die zwar getauft sind, aber nicht mehr glauben, ein besonderes Problem, das sich in Zukunft immer mehr stellen wird. Als Kardinal James Robert Knox von der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst in seinem Dikasterienbericht die Behauptung aufstellte, «alle Getauften, die gültig die Ehe eingehen» würden das Ehesakrament empfangen, «ob sie dies intendieren oder nicht», wurde ihm dem Vernehmen nach von den Synodalen heftig widersprochen. Er hatte auch «jedwede andere Form der Eheschliessung» als null und nichtig bezeichnet. Er fügte ein Zitat Pius' IX. an: «Jede andere ausserhalb des Sakramentes unter christlichen Männern und Frauen eingegangene Verbindung – selbst wenn sie auf Grund des Zivilrechtes zustande kam – ist nichts anderes als schändlicher und sündhafter Konkubinat...»

Angriffe gegen «Multis»

Ein Bericht über die Bischofssynode würde Wesentliches unterschlagen, wenn er nicht auf ihre politische Dimension einging. Eines ihrer klarsten Ergebnisse ist die Forderung einer Charta der Familienrechte. Darin sollen Eingriffe des Staates und anderer gesellschaftlicher Kräfte in das Familienleben scharf verurteilt werden. Besonders aus Lateinamerika waren im Verlauf der Synode öfters «Organisationen meist multinationaler Art» angeklagt worden, den Familien in Verbindung mit Entwicklungshilfe bestimmte Methoden der Geburtenregelung aufzuzwingen. Ebenso scharf wurden von Bischöfen aus der Dritten Welt die Industriestaaten verurteilt, weil sie durch ungerechte Wirtschaftsbeziehungen zur Ausbeutung der Entwicklungsländer beitragen. «Die Ungerechtigkeiten töten die Familien!», rief Kardinal Paul Zougrana von Obervolta an einer Pressekonferenz aus und bat die rund 400 anwesenden Journalisten, diese Ungerechtigkeiten an den Pranger zu stellen und damit einen wirksamen Beitrag zur Überwindung des Elendes in der Dritten Welt zu leisten.

Sicher ist den Bischöfen zuzustimmen, wenn sie sich gegen aufgezwungene Geburtenplanung wehren. Und bestimmt ist auch richtig, was der indische Bischof Patrick D'Souza vor der Presse sagte: «Entwicklung ist das beste Mittel der Geburtenregelung.» Er wies darauf hin, dass im indischen Bundesstaat Kerala, der am meisten

entwickelt ist, die Geburtenregelung als Folge davon auch am meisten verbreitet ist. Und doch bleibt die Frage, ob die Bischöfe das Problem der Bevölkerungsexplosion ernst genug genommen haben. Der Demograph Arthur McCormack vom Population and Development Office Rom/London jedenfalls beantwortete die entsprechende Frage eines Journalisten mit einem eindeutigen Nein.

Pastoral, prophetisch und positiv?

Diese fünfte Bischofssynode wurde – vor allem von ihrem Präsidium und von kurialen Kreisen – als «pastoral, prophetisch und positiv» gewürdigt. Es ist alles andere als leicht, als Beobachter dieses Urteil zu prüfen. Pastoral war diese Synode sicher vor allem in ihrer ersten Phase, als die Bischöfe mit viel Sachverstand die konkreten Situationen der Familien in ihrem Land schilderten und dabei forderten, statt Patentrezepte zu verordnen, den Familien in ihren ganz bestimmten kulturellen und wirtschaftlichen Bedingungen mit Verständnis entgegenzukommen. Ein Unbehagen bleibt aber, wenn der Appell an das seelsorgerliche Verständnis zum Alibi wurde, doktrinale Positionen, die keineswegs unfehlbar sind, wirklich mutig zu hinterfragen. Denn mit der Zeit wird die offizielle Kirche immer unglaubwürdiger, wenn sie prinzipiell an überkommenen Idealen festhält, aber für den «Einzelfall» eine grosszügige Lösung wünscht. Es wird ihr dann vorgeworfen, die Ideale so hoch zu hängen, dass jeder bequem darunter durchschlüpfen kann... Auch wenn die Statistik kein Mittel der Wahrheitsfindung ist, müsste doch der von der Synode selber beschworene «Sensus fidelium» stärker berücksichtigt werden.

Mit «prophetisch» wurde nicht nur die Enzyklika «Humanae vitae» bezeichnet. Sicher mit mehr Recht prophetisch zu nennen ist die Anklage der unmenschlichen Armut, unter der in manchen Regionen (zum Beispiel Brasiliens) die meisten Familien leiden oder sogar überhaupt nicht zur vollständigen Familie werden können. Der Schweizer Vertreter, Weihbischof Bullet, sagte mir im Gespräch, der Hinweis, die Gastarbeiter hätten das Recht, mit ihren

⁷ Dieser Satz ist der einzige offizielle Hinweis darauf, dass es in den «Circuli minores» Abstimmungen gab.

⁸ Vgl. Giovanni Cereti, *Divorzio, nuove nozze e penitenza nella chiesa primitiva*, Edizioni Dehoniane, Bologna 1977. Der Kirchengeschichtler weist hier nach, dass die heutige Position der lateinischen Kirche im ersten Jahrtausend als Rigorismus verurteilt wurde, während die Ostkirche der ursprünglichen Tradition treu geblieben ist.

Familien zusammenzuleben, sei gerade für unser Land prophetisch.

Wenn mit «positiv» gemeint ist, die Bischöfe seien untereinander stets einmütig gewesen und hätten sich mit Entschiedenheit und Klarheit einstimmig hinter das «Magisterium von Paul VI. und Johannes Paul II.» gestellt, wie Kardinal Raul Primatesta als einer der drei Synodenpräsidenten behauptete, wird man leicht skeptisch. Dass von 216 erwachsenen Männern, die aus allen Kontinenten zusammengekommen sind, alle in allen Fragen ein Herz und eine Seele gewesen sind, mag niemand so recht glauben. Eine solche Einigkeit wäre wohl nur mit Druck von oben bloss äusserlich zu erzwingen. Es gab hartnäckige Gerüchte, die von einzelnen Bischöfen bestätigt wurden, dass es solche Druckversuche wie schon auf früheren Synoden gegeben hat. Jedenfalls konnte eine unzulängliche Information, die im Vergleich zu früher noch schlechter war⁹, die verschiedenen Strömungen in der Aula der Synode nicht verbergen.

Kollegial?

Bei seiner Schlussansprache feierte der Papst diese Synode als «einen einzigartigen Beweis kollegialer Sorge für die Kirche». Dieses Lob kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass bis jetzt am Schluss wohl jeder Synode manche Beteiligten das Gefühl hatten, diese Institution sei nur ein sehr unzureichender Ausdruck der Kollegialität. Vor allem die Tatsache, dass seit 1974 jeweils anstelle eines eigentlichen Schlussdokumentes – neben der «Botschaft» – bloss mehr oder weniger verbindliche Vorschläge («Propositiones») zuhanden des Papstes formuliert werden, ist eine Abschwächung der bischöflichen Mitverantwortung. Ein Beobachter sprach von einer «Ausschaltung der Stimme der Bischöfe»: «Die Versammlung darf einen Monat sprechen. Dann muss sie schauen, was geschieht . . .»

Dass am Schluss nicht mehr wie bis 1971 ein abgeschlossenes Dokument dasteht, hat nicht nur mit Zeitmangel zu tun. Ebenso ist die auch von Weihbischof Bullet beklagte mangelnde Vorbereitung schuld. Dabei wurden zum Beispiel jahrelangen und breit abgestützten Arbeiten kontinentaler (Afrikanisches Symposium; Puebla) und nationaler Zusammenkünfte (wie etwa der Landessynoden) zu wenig berücksichtigt¹⁰. Zudem wurde durch die recht einseitige Auswahl der Ehepaare, die in die Aula eingeladen wurden, eine Chance verpasst. Weiter spielten die wenigen Experten diesmal offensichtlich ein noch grösseres Mauserblümchendasein als bisher.

Gewiss, es ist zweifellos recht schwierig,

in vier Wochen mit über 200 Personen ein ausgereiftes Dokument zu erarbeiten. Dass es aber keineswegs unmöglich ist, beweist das aufsehenerregende Schlusspapier der lateinamerikanischen Bischofsversammlung von Puebla.

Walter Ludin

⁹ Während der Erarbeitung der «Propositiones» gab es praktisch keine Informationen mehr. Eine Ausnahme war das Bulletin vom 24. 10. 1980, das ein Musterbeispiel für «informationslose Information» darstellt: «Nach dem Gebet der Terz begann der namentliche Aufruf zur Verteilung der Stimmzettel hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Rates im Synoden-Generalsekretariat. Anschliessend wurden weitere Stimmzettel zur Endabstimmung über die Propositiones verteilt. Erzbischof Bernardin erläuterte dann den verbesserten Text der «Botschaft an die christlichen Familien», über den die Synodenväter im Verlaufe der Vollsitzung von heute nachmittag endgültig abstimmen werden. Bevor die Arbeiten von heute morgen beendet wurden, erinnerte Kardinal Gantin als Vorsitzender an die Tragödie von Ortuella in Spanien und lud die Synodenväter ein, für die Opfer zu beten. Die Arbeiten der 26. Vollversammlung wurden kurz nach 11 Uhr abgeschlossen.»

¹⁰ Ludwig Kaufmann nannte dies in einem auf französisch gehaltenen Votum im erwähnten Informationszentrum C.C.I.R. einen «défaut du sérieux». Ein Beispiel, wie den Synodalen wertvolle Vorarbeiten vorenthalten wurden, erlebte ich an der Bischofssynode 1977. Als Vorbereitung der Beratungen über die Katechese machte eine vatikanische Stelle in allen Kontinenten unter Jugendverbänden eine Umfrage. Ich erhielt das Dokument mit den zum Teil brisanten Ergebnissen in der Schweiz zufällig von einem Jugendseelsorger. In Rom musste ich feststellen, dass es den Synodalen aus angeblich «technischen Gründen» nicht ausgehändigt worden war.

Theologie

Die Grundrechte des Christen

Erstmals verlegte die 1970 in Rom gegründete Vereinigung zur Förderung des Kirchenrechtsstudiums (Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo) ihren Tagungsort nördlich der Alpen. Der Stadt und Universität Freiburg i. Ue. kam die Ehre zu, in der Woche 6.–11. Oktober den IV. Internationalen Kongress für Kirchenrecht aufzunehmen. Rund vierhundert Fachleute des Kirchenrechts folgten der Einladung, angelockt durch das aktuelle

Thema: Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft.

Das anspruchsvolle wissenschaftliche Programm umfasste neben der Eröff-

nungs- und Schlussitzung sechs Sitzungen mit je drei aufeinanderfolgenden Hauptreferaten, deren vollständiger Text den Kongressteilnehmern zu Beginn ausgeteilt wurde. Es ist unmöglich, die 18 Hauptreferate im einzelnen zu würdigen, aber die Übersicht über die Vorträge und Referenten soll einen Einblick in die Vielschichtigkeit der aufgeworfenen Fragen und zugleich auch in die internationale Zusammensetzung der Teilnehmer vermitteln.

Die drei ersten Sitzungen behandelten das Thema der *Grundrechte des Christen im innerkirchlichen Bereich*.

1. Sitzung: Theologisch-kanonische Grundlagen der Grundrechte der Christen in der Kirche, mit den Beiträgen: Freiheit und Bindung in der Kirche (Joseph Kardinal Ratzinger, München), Fundamentos eclesiológicos de una teoría de los derechos fundamentales del cristiano en la iglesia (Antonio Rouco Varela, Santiago de Compostela), La «Communio» comme critère des droits fondamentaux (Jean Beyer, Rom).

2. Sitzung: Die Grundrechte der Christen bezüglich der «tria munera» der Kirche. Dazu sprachen Winfried Aymans, München («Munus» und «Sacra potestas»), Ladislav Orsy, Washington (The fundamental rights of Christians and the exercise of the «munus sanctificandi»), Giorgio Feliciani, Milano (I diritti fondamentali dei Cristiani e l'esercizio dei «munera docendi et regendi»).

3. Sitzung: Die Grundrechte in der Perspektive der «Lex Ecclesiae fundamentalis» und der Revision des CIC, mit den Referaten: Katalog und Formulierung der Grundrechte (Jean Bernhard, Strasbourg), La protezione giuridica dei diritti fondamentali (Cesare Mirabelli, Roma), Individuelle und gemeinschaftliche Verwirklichung der Grundrechte (Helmut Schnizer, Graz).

Die 4. Sitzung galt dem *ökumenischen Aspekt der Grundrechte*: Grundrechte der Christen in ökumenischer Sicht. Die Hauptreferate waren: La condition des Chrétiens dans la doctrine canonique des XVIII^e et XIX^e siècles (Jean Gaudemet, Paris), Les droits fondamentaux dans la tradition orthodoxe (Vlassios Phidas, Athen), Grundrechte in Recht und Tradition der reformatorischen Kirchen (Dietrich Pirson, Köln), Ökumenismus und Verwirklichung der Grundrechte der Getauften (Remigiusz Sobanski, Warschau).

Die 5. und 6. Sitzung schliesslich behandelten die *Grundrechte des Christen im Staat* unter dem Titel: Grundrechte des Menschen und Identität des Christen in der Gesellschaft. Diesen Aspekt beleuchteten die Vorträge: Grundwerte und Grundrechte in

der Gesellschaft und im Staat (Alexander Hollerbach, Freiburg i. Br.), Derechos fundamentales del hombre en la perspectiva latino-americana (Leonardo Boff, Petropolis), Les droits fondamentaux de la personne dans la perspective du «Common Law» (Germain Lesage, Montreal), Zur Kirchenfreiheit (Johannes Georg Fuchs, Basel), Derechos fundamentales y familia cristiana (Amadeo de Fuenmayor, Pamplona), Religiöse Grundrechte in der Schweiz (Louis Carlen, Freiburg i. Ue.)¹.

Das Schwergewicht des wissenschaftlichen Programms lag eindeutig auf den ersten drei Sitzungen, die sich mit den Grundrechten in der Kirche befassten. Dabei ging es nicht um die Frage, ob das erneuerte Kirchengesetzbuch überhaupt Grundrechte der Christen nennen solle oder nicht. Darüber scheint man sich einig zu sein. Tatsächlich sehen sowohl die geplante Lex Ecclesiae Fundamentalitatis LEF (can. 9–24)² als auch der revidierte CIC (Schema De Populo Dei, can. 16–38) einen Katalog von Grundrechten der Christen vor. Zur Frage standen vielmehr die Begründung, die Formulierung, der Umfang, der Schutz und die Beschränkung der Grundrechte. Aus diesem Bereich seien einige der aufgeworfenen Probleme herausgegriffen.

Der neue kirchenrechtliche Begriff «Christgläubiger»

Grundrechte sind Rechte, die allen Gliedern einer Gemeinschaft zukommen. Grundrechte des Christen in der Kirche müssen daher allen Gliedern der Kirche zukommen. Bisher fehlte aber im kirchlichen Gesetzbuch eine Bezeichnung, die für alle ihre Glieder gilt. Man findet darin nur die grundlegende Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien, wie sie zum Beispiel ein Entwurf für das Erste Vatikanische Konzil betont: «Niemand darf ignorieren, dass die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist, in welcher Gott die einen zum Regieren, die andern zum Gehorchen bestimmt hat. Diese sind die Laien, jene die Kleriker.» (Entwurf des Schemas Supremi Pastoris c. 10, zitiert von Gaudemet)³.

Die *Anerkennung von Grundrechten* bedeutet zugleich die *Anerkennung* einer *fundamentalen Gleichheit* aller Glieder der Kirche. Diese wird denn auch im Entwurf der LEF (can. 9) und des Schemas des CIC über das Volk Gottes (can. 18) ausdrücklich ausgesprochen. Alle sind zunächst Christgläubige (christifideles) und haben als solche dieselben Grundpflichten und Grundrechte. Christgläubiger ist der neue kirchenrechtliche Begriff, der Laien und Kleriker umfasst⁴. Die Formulierung von Grundpflichten und Grundrechten will die Grundstellung, die ein jedes Glied des Got-

tesvolkes in der Kirchengemeinschaft einnimmt, kirchenrechtlich erfassen.

Christenrechte = Menschenrechte?

Damit ist schon klargestellt, dass sich der Grundrechtskatalog der Kirche nicht deckt mit der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 oder mit der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950.

Verschieden ist schon der *geschichtliche Hintergrund*. Die Menschenrechte wurden aus einer Abwehrstellung des Individuums gegenüber dem Staat formuliert und zielen darauf ab, dem Menschen aufgrund der ihm eigenen Würde einen vorstaatlichen Freiheitsraum zu sichern. Es geht um die mit der Würde des Menschen vorgegebenen Grundrechte, welche der Staat nicht gewähren, sondern nur gewährleisten kann. Über die kirchlichen Grundrechte kann man nichts Analoges sagen. «Bei den kirchlichen Grundrechten geht es nicht um die Schaffung eines kirchenfreien Raumes für das religiöse Subjekt. Der Christ kann nicht als isoliertes Individuum gegenüber der religiösen Gemeinschaft verstanden werden. Begrifflich ist der Christ nur zu definieren als Glied der Kirche.» (Aymans) Ausgangspunkt für die Ausformulierung von Grundrechten des Christen ist die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil zum Durchbruch gelangte Wiederentdeckung des Volk-Gottes-Begriffes für die Lehre der Kirche und die sich daraus ergebende fundamentale Gleichheit aller Glieder des Gottesvolkes.

Verschieden ist auch die *Begründung der Grundrechte* des Christen von der Begründung der Menschenrechte. Die Menschenrechte werden mehrheitlich aus der unverletzlichen Natur und Würde des Menschen abgeleitet. Dabei bildet im allgemeinen der Dualismus von Individuum und Gemeinschaft die Voraussetzung, wobei dem Individuum ein absoluter und in sich selbst gültiger Wert zugesprochen wird. Die Grundrechte des Christen in der Kirche hingegen werden mit seiner Stellung als Christ und somit als Glied der kirchlichen Gemeinschaft begründet. Die LEF formuliert: «Da die Gläubigen, durch die Taufe Christus eingegliedert und durch die Firmung im Glauben gestärkt, auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaftig sind, haben sie ihren eigenen Anteil an der Erfüllung der Sendung der Kirche.» (can. 56 § 2) Die gleichen Elemente, aus denen sich die Grundstellung des Christen in der Kirche ergeben, werden auch in der Legaldefinition des Christgläubigen aufgezählt, wel-

che das Schema des CIC über das Volk Gottes enthält (can. 16)⁵. So finden die Grundrechte des Christen ihre Begründung in der Ekklesiologie, in der erneuerten Sicht von der Kirche, wie sie vor allem die dogmatische Konstitution über die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils enthält. Verschiedene Aussagen dieser Konstitution über die Rechte und Pflichten der Gläubigen fanden ihre rechtliche Verankerung im Grundrechtskatalog des neuen CIC, verschiedene fast wortwörtlich.

Verschieden ist schliesslich auch der *Inhalt des kirchlichen Grundrechtskataloges* von dem der Menschenrechtserklärung. Das heisst nicht, dass die Menschenrechte nicht auch von der Kirche anerkannt würden. Die Referenten Aymans und Bernhard boten einen guten Überblick über die wiederholte Anerkennung der Menschenrechte durch die Kirche und über ihren eindrucksvollen Einsatz dafür in der Welt. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, dass die Menschenrechtsproblematik auf die innerkirchliche Grundrechtsfrage eingewirkt hat, zum Beispiel im Ruf nach einem Ausbau des Rechtsschutzes der Person in der Kirche. Dabei bleibt aber immer wieder zu überdenken, was Bundesrat Furgler auf der Eröffnungssitzung in seiner Grussadresse betonte: «Erachtet man nämlich die Grundrechte allen gesellschaftlichen Mächten gegenüber für schützenswert und ist die These richtig, dass die elementaren Menschenrechte jedem Menschen um seines Menschseins, um seiner Person willen zustehen, so sind diese Rechte selbst der Kompetenz einer Kirche entzogen. Dann sind diese Rechte auch für die Kirche vor-

¹ Die Kongressakten mit den vollständigen Texten der Hauptreferate, der 65 eingereichten schriftlichen Beiträge und der Ansprachen der Eröffnungs- und Schlussitzung werden anfangs 1981 unter dem Titel «Les droits fondamentaux du chrétien dans l'église et dans la société» im Universitätsverlag, Freiburg i. Ue., und im Verlag Herder, Freiburg i. Br., erhältlich sein.

² Der neue Entwurf einer Lex fundamentalis, in: Herder Korrespondenz 32 (1978) 623–632, im folgenden zitiert mit der Abkürzung LEF.

³ Die in Klammer gesetzten Namen verweisen jeweils auf die oben aufgezählten Hauptreferenten und ihre Vorträge.

⁴ Besonders nachdrücklich betont den Unterschied zwischen den Begriffen Christgläubiger und Laie: A. del Portillo, Gläubige und Laien in der Kirche, Paderborn 1972.

⁵ Zur Diskussion über die Begründung der Grundrechte in der Kirche sei verwiesen auf die grundlegende und im Kongress wiederholt erwähnte Arbeit von Paul Hinder, Grundrechte in der Kirche. Eine Untersuchung zur Begründung der Grundrechte in der Kirche, Freiburg i. Ue. 1977. Siehe dazu Alfred Bölle, Die theologische Grundlage der innerkirchlichen Grundrechte, in: SKZ 147 (1979) Nr. 27, S. 442–444.

gegeben, und die Kirche muss sie auch «intra muros» respektieren und verwirklichen.»⁶

Dennoch: die Menschenrechte stellen zwar vorkirchliche und vorstaatliche Rechte dar, aber sie sind doch dem Staate gegenüber formuliert und haben ihr spezifisches Gepräge aus der Schutzfunktion gegenüber den besondern Missbrauchsmöglichkeiten der zivilen Gewalt. Die Grundrechte des Christen hingegen wollen die Grundstellung des Christen in der Kirche erfassen, wie sie sich ergibt aus seiner Teilnahme an der von Christus seiner Kirche übertragenen Sendung und dem ihr dazu anvertrauten dreifachen Amt des Lehrens, der Heiligung und der Leitung. Von daher ergeben sich für den Grundrechtskatalog genuin kirchliche Elemente.

Zum Katalog der Grundpflichten und Grundrechte

Eigentlich kann man nicht von *einem* Katalog der Grundrechte sprechen, sondern es liegen zwei Entwürfe dafür vor, der eine in der *Lex Ecclesiae Fundamentalis*, der andere im Schema *De Populo Dei* des neuen CIC. Das ist darauf zurückzuführen, dass es unsicher ist, ob ausser dem revidierten CIC die erarbeitete LEF überhaupt publiziert werden soll oder nicht. Je nachdem wird der Grundrechtskatalog nur in der LEF oder nur im neuen CIC erscheinen⁷. Die beiden Grundrechtsentwürfe weichen nicht nur im Umfang erheblich voneinander ab, sondern sind auch im Aufbau und in der Sprache unterschiedlich⁸.

Unter den *Grundpflichten* wird manches aufgezählt, was als selbstverständlich erscheint, etwa die Pflicht zur Erwerbung und Vertiefung der Glaubenskenntnisse, zur christlichen Kindererziehung, zur Selbstheiligung und zur Förderung des Wachstums der Kirche. Aber es werden auch neue und in ihren Konsequenzen weitreichende Grundpflichten formuliert, so zum Beispiel die Pflicht, für die Menschenrechte, für die Förderung des Friedens, der ökumenischen Bestrebungen und der Gerechtigkeit in der Welt einzutreten und die Nötleidenden zu unterstützen.

Auch bei den *Grundrechten* findet man neben vertrauten Aussagen (zum Beispiel Recht auf freie Standeswahl, auf aktive Teilnahme an der Liturgie, auf die persönliche Form der Spiritualität) neue, gewichtige Grundrechte. Zwei davon seien wörtlich zitiert: «Den Christgläubigen steht es zu, ihre Bedürfnisse, besonders die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche kundzutun. Sie haben, entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit

und herausragenden Stellung, über die sie verfügen, das Recht und manchmal sogar die Pflicht, gegenüber ihren geweihten Hirten ihre Ansicht über jene Angelegenheiten zu äussern, welche das Wohl der Kirche betreffen, und unter Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl und die Würde der Person den Gläubigen davon Mitteilung zu machen.» (LEF can. 12) Und das zweite Beispiel: «Die Christgläubigen haben das Recht, bei der entsprechenden Rechtsinstanz Einspruch zu erheben gegen die Autorität, welche die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschreitet oder ihre Vollmacht zu dem Gesetz fremden Zwecken missbraucht.» (Entwurf zum CIC can. 34) Der Katalog der vorgesehenen Grundrechte ist aufs Ganze gesehen erfreulich und fortschrittlich.

Wie aber steht es mit dem *Schutz der Grundrechte*? Gerade in diesem Punkt zeigt sich einer der bedeutendsten Fortschritte des erneuerten Kirchenrechtes. Die LEF enthält die Norm: «Es kommt den Christgläubigen zu, jene Rechte, deren sie sich in der Kirche erfreuen, rechtmässig zu fordern und vor dem zuständigen Forum der Kirche zu verteidigen, und zwar sowohl auf gerichtlichem Wege als auch, in den vom Recht genannten Fällen, auf dem Verwaltungswege gemäss der Rechtsnorm.» (LEF can. 22 § 1)

Auch der Rechtsschutz der Person in gerichtlichen Verfahren wird den Normen des modernen Prozessrechtes angepasst. Die LEF enthält die Bestimmung: «Die Christgläubigen haben das Recht, dass sie, wenn sie von der zuständigen Autorität vor Gericht gerufen werden, ein Urteil erhalten unter Beachtung der Rechtsvorschriften, die nach Billigkeit anzuwenden sind.» (LEF can. 22 § 2) Die damit angesprochenen Rechtsvorschriften werden im Entwurf zum CIC näher präzisiert als Recht auf Anhörung, als Recht auf Gewährung eines frei gewählten Advokaten (can. 36 § 2), ferner als Recht, den Namen des Anklägers zu erfahren (can. 36 § 3) und als Recht, in die Begründung des Urteils Einsicht nehmen zu können (can. 36 § 4). Ein erfreulicher Fortschritt!

Allerdings wurden auch verschiedene *Fragen und Bedenken* gegenüber den formulierten Grundrechten ausgesprochen. Im Grundrechtskatalog des CIC wird in einem der einleitenden Kanones betont, die Pflichten und Rechte der Christgläubigen würden ohne Unterschied der Herkunft, der Nationalität, des sozialen Standes und des Geschlechtes gelten (can. 17 § 1). In den älteren Fassungen der LEF war eine gleiche Formel enthalten. Sie fehlt aber

auffallenderweise in der letzten Fassung. Es wurde deshalb die Frage gestellt, ob damit nicht möglicherweise bewusst ein ausdrücklicher Ausspruch über die Gleichheit der Geschlechter vermieden und damit ein möglicher Ansatzpunkt für die Diskussion über die Rechtsstellung der Frau in der Kirche gestrichen wurde (Schnizer).

Andere Fragen wurden aufgeworfen im Anschluss an das proklamierte Recht der Christgläubigen auf die aktive Teilnahme am Gottesdienst und auf den Empfang der Sakramente. Es wurde hingewiesen auf die Zustände in vielen Missionsgebieten, wo viele Gemeinden wegen des Priestermangels nur selten eine Eucharistiefeier erleben können. Und in bewusster Anspielung auf das Zölibatsgesetz wurde gefragt: «Sind unsere gegenwärtigen Gesetze so, dass das Grundrecht des Gottesvolkes, die Eucharistie zu feiern, geschützt und erhalten wird?» (Orsy) Im gleichen Zusammenhang wurde auch zu bedenken gegeben, ob nicht mehr Spender der Krankensalbung zur Verfügung stehen sollten, indem die Kirche auch Diakone oder sogar Laien zur Spendung dieses Sakramentes bevollmächtigen würde (Orsy).

Eingeschränkte Grundrechte?

Besonders heftig wurde die Frage nach der Beschränkung der Grundrechte diskutiert. Anlass dazu gab der Schlusskanon 24 des Grundrechtskataloges in der LEF. Er lautet: «§ 1: Im Gebrauch ihrer Rechte müssen die Christgläubigen stets den Grundsatz der persönlichen und sozialen Verantwortlichkeit beachten. Wenn sie ihre Rechte ausüben, müssen die einzelnen wie die in einer Vereinigung verbundenen das allgemeine Wohl der Kirche und auch die Rechte anderer und ihre eigenen Pflichten gegenüber anderen berücksichtigen. § 2: Der kirchlichen Autorität kommt es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl den Gebrauch der Rechte, die den Christgläubigen eigen sind, zu regeln oder ihn durch

⁶ Aus den zahlreichen kritischen Äusserungen über die Beobachtung der Menschenrechte in der Kirche seien nur erwähnt: J. Neumann, Menschenrechte – auch in der Kirche?, Einsiedeln 1976; Michaela Pilters, Knut Walf (Hrsg.), Menschenrechte in der Kirche, Düsseldorf 1980.

⁷ Der Unterschied zwischen der LEF und dem CIC besteht auch darin, dass die LEF die Grundverfassung für die gesamte katholische Kirche sein will, für die lateinische und die orientalische Kirche, während der CIC nur für die lateinische Kirche Geltung hat (ihm entspricht das für die orientalische Kirche eigene Gesetzbuch CICO).

⁸ Prof. Schnizer bot in seinem Referat eine vollständige Zusammenstellung darüber, welche Grundpflichten und Grundrechte in beiden Texten und welche nur in der LEF oder nur im Schema *De Populo Dei* genannt werden.

irritierende und inhabilitierende Gesetze einzuschränken.»

Die Diskussion drehte sich nicht um § 1, der fordert, dass die Ausübung der Grundrechte des Einzelnen begrenzt werden kann durch das Gemeinwohl der Gemeinschaft, die Rechte der andern und die eigenen Pflichten gegenüber andern. Die Rechte eines jeden finden ihre Grenzen in den Rechten aller andern.

Scharfe Kritik fand hingegen § 2, welcher der kirchlichen Autorität die Vollmacht reserviert, die Ausübung der Grundrechte im Interesse des Gemeinwohles zu regeln (moderari) oder sogar einzuschränken (restringere). Dazu meinte Prof. Schnitzer: «Selbst wenn man ihr den denkmöglichsten engsten Gehalt gibt, wirkt sie wie ein Freibrief für die unter der Grundrechtsgesetzgebung stehenden legislativen oder administrativen Organe. Die hier zugemessenen Eingriffsrechte sind so weit gesteckt, dass sie die ganze vorangehende Grundrechtsverbürgung um ihr Gewicht bringt.» Noch schärfer urteilte Prof. Bernhard: «Si le paragraphe 2 était maintenu tel quel, il annulerait ipso facto tous les droits fondamentaux énoncés précédemment... Or, un droit fondamental susceptible d'être restreint dans sa substance n'est pas un droit fondamental.» Und der evangelische Kirchenrechtsgelehrte Hans Dombois nannte diesen Text in der Diskussion kurzerhand «eine ökumenische Katastrophe».

Man muss allerdings zugestehen, dass der kirchliche Gesetzgeber auch im Bereich der einmal artikulierten Grundrechte auf seine Ordnungsaufgabe nicht völlig verzichten kann und darf. Prof. Bernhard legte folgenden verbesserten Text für den umstrittenen Schlusskanon vor: «Can. 24,2: Auctoritati ecclesiasticae competit, intuitu boni Ecclesiae communis, exercitium iurium fundamentalium moderari; iura fundamentalia tamen restringi non possunt nisi legibus et salva eorum substantia.» Dabei möchte er das moderari nicht im Sinne von «tempérer», sondern im Sinne von «régler, mettre en bon ordre» verstanden wissen.

Auch seine übrigen ausformulierten Verbesserungsvorschläge zum Grundrechtskatalog sind sehr beachtenswert. Aber kommen sie nicht zu spät?

Verspäteter Kongress über die Grundrechte?

Es war das angekündigte Ziel des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Frage und Formulierung eines Grundrechtskataloges zu leisten. War das aber noch möglich? Fand der Kongress nicht zu spät statt? In der Eröffnungssitzung orientierte nämlich Prof. Wilhelm Onclin von

Löwen, eines der massgebenden Mitglieder der Päpstlichen Kodexreformkommission, über den gegenwärtigen Stand der Revisionsarbeiten des CIC. Dabei war zu erfahren, dass auch die 2. Phase der Vorbereitung abgeschlossen sei. In der 1. Phase wurden alle Entwürfe zum neuen Kodex den Bischöfen, den katholischen Universitäten und den Ordensgeneralobern zur Stellungnahme unterbreitet. In der 2. Phase wurden alle eingegangenen Kritiken und Verbesserungsvorschläge gesichtet und geprüft und zu einem neuen Text verarbeitet. Den Gesamttext des so überarbeiteten Entwurfes des neuen CIC hielt Prof. Onclin gedruckt in seinen Händen, mit der Bemerkung, er sei «reservatum», streng geheim (und das auch für einen Internationalen Kanonistenkongress!). Eine erneute Befragung jener, denen der erste Entwurf vorgelegt worden war, sei nicht geplant. Einzig die um einige Bischöfe erweiterte Päpstliche Kodexreformkommission werde diesen zweiten Entwurf nochmals überprüfen. Der Papst dränge auf die möglichst baldige Veröffentlichung des neuen Kodex.

Besteht bei dieser Sachlage überhaupt noch eine Aussicht, dass die im Kongress vorgebrachten Gedanken und Bedenken zum Grundrechtskatalog noch berücksichtigt werden? Hoffentlich muss man diese Möglichkeit nicht ganz ausschliessen, denn unter den Kongressteilnehmern waren doch mehrere Mitglieder der Kodexreformkommission (zum Beispiel die Prof. Aymans, Beyer, Mörsdorf, Onclin); und eine Gruppe von Teilnehmern fuhr anschliessend nach Rom, um den Papst über die Arbeit des Kongresses zu informieren.

Mehr als nur Kirchenrecht

Die Organisatoren des Kongresses waren sich offenbar aus eigener Erfahrung bewusst, dass auch eingefleischte Kanonisten nicht allein von Kirchenrechtsfragen leben können. Ein inhaltsreiches kulturelles Programm sorgte für Abwechslung und Entspannung. Dazu zählte am Abend des Eröffnungstages das Pontifikalamt in der Kathedrale mit Konzelebration der Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz, wobei der «Chœur Symphonique de Fribourg» die Krönungsmesse von Mozart mit Orchesterbegleitung sang. Ein ganzer Tag war für eine Reise nach Genf ausgespart. Der Besuch des Ökumenischen Rates der Kirchen, der UNO und des Orthodoxen Zentrums des Ökumenischen Patriarchates machten bewusst, dass das Thema des Kongresses auch seine ökumenische Bedeutung hat und eng mit den weltweiten Bemühungen der UNO um die Menschenrechte zusammenhängt. Den unvergesslichen Abschluss dieses Tages bildete das offizielle

Nachtessen in den Räumen des Schlosses Chillon – mit Kerzenlicht und Fanfarenbläsern in historischen Kostümen! Ein musikalischer Genuss war das Gala-Konzert, welches das «Orchestre de Chambre de Lausanne» zusammen mit dem «Chœur des XVI» am Freitagabend in der Aula Magna der Universität bot. Mit Recht wurde in der Schlussitzung Prof. Eugenio Corecco, Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg und Präsident des Organisationskomitees, für die umsichtige Planung und perfekte Durchführung des Kongresses ein ganz besonderer Dank ausgesprochen.

Die Diskussion über die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft wurde durch den Kongress neu angeregt. Sie wird auch durch die Promulgation eines Grundrechtskataloges im erneuerten Kirchengesetz nicht abgeschlossen sein. Auch bezüglich der Grundrechte des Christen gilt es zu bedenken: «Le droit de l'homme fondamental, est donc le droit, de vivre dans le droit.» (Bernhard) Und «Rechte können nur sein, wo Recht ist. Und deshalb ist die Freiheit an die Existenz von Recht gebunden.» (Ratzinger) Und nie wird man eine endgültige Antwort finden auf die Frage: Was muss man rechtlich schützen, damit Freiheit sei? Und wo muss man freigeben, weil Bindung unangemessen ist?

Robert Gall

Hinweise

«Standort 80. Kunst für Kirchen» auch in Basel zu sehen

Vom 13. bis 28. September fand in der Kornschütte Luzern die Ausstellung «Standort 80. Kunst für Kirchen» statt, organisiert von der Schweizerischen St. Lukasgesellschaft (SSL), anlässlich einer Regionaltagung der «Internationalen Gesellschaft christlicher Künstler (SIAC)». Die Ausstellung zeigte im Querschnitt Werke der Kunst und der Architektur, die in den siebziger Jahren für Kirchen oder in religiöser Thematik geschaffen worden waren. Sie wurde ermöglicht dank der Unterstützung mehrerer Kantonalkirchen, des Kantons und der Stadt Luzern und der Kirchgemeinden der ganzen Agglomeration Luzern, und fand ein gutes Publikumsinteresse.

Schon am Tag der Vernissage zeigten Vertreter der römisch-katholischen Kantonalkirche Basel-Stadt lebhaftes Interesse,

die Ausstellung auch nach Basel zu bekommen, und ihre Initiative hat zu dem Erfolg geführt, dass «Standort 80» nun auch in Basel zu sehen sein wird, und zwar vom Samstag, 15. bis Sonntag 30. November 1980 an der Leonhardstrasse 10 (neben der Musikakademie). Die Ausstellung ist an Werktagen geöffnet von 16 bis 20 Uhr, am Dienstag, 18. November, und am Dienstag, 25. November bis 21 Uhr, am Donnerstag, 20. November, und am Donnerstag, 27. November, (jeweils mit Führung) bis 21 Uhr. An Sonntagen ist die Ausstellung geöffnet von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr.

Die Ausstellung ist von informativem und orientierendem Wert speziell auch für alle, die für Kirchenbauten, Kirchenrenovierungen und Kunst in Kirchen in naher Zukunft verantwortlich sind, also Seelsorger, Kirchgemeinde- und Pfarreiräte.

Ihre (noch etwas erweiterte) «Zweitausstrahlung» in Basel wird darum hoffentlich von möglichst vielen genutzt werden, welche die Präsentation in Luzern verpasst haben.

Die RKK Basel-Stadt verdient besonderen Dank für ihr grosszügiges finanzielles Engagement. SSL

Notre Dame des Marches

In diesen Tagen werden die Schweizer Katholiken mit einer Kollekte über die Katholische Adressenzentrale um einen Beitrag an die Renovation des Pilgerhauses von Notre Dame des Marches angegangen. Dieser Wallfahrtsort ist in der französischen Schweiz sehr bekannt, in den anderen Landesgegenden hingegen weniger. Eine Kapelle wird 1572 erwähnt; 1704/1705 wurde sie erweitert; 1731 kam an die Stelle eines älteren Marienbildes die heute als Gnadenbild verehrte Muttergottes-Statue. Besonders bekannt wurde der Wallfahrtsort durch die am 17. Mai 1884 erfolgte Heilung der Léonide Andrey aus Broc. Die Wallfahrtskapelle erfuhr 1944 eine Erneuerung.

Zur Kapelle gehört seit über hundert Jahren ein Pilgerhaus, das dringend restauriert werden musste. Die Restauration, die von Oktober 1979 bis Oktober 1980 durchgeführt wurde, rechtfertigt sich nicht zuletzt angesichts der grossen Pilgerzahlen: man rechnet mit jährlich 50 000 Wallfahrern. Die Renovationsschuld von einer halben Million ist für die Pfarrei Broc allein – sie ist Eigentümerin des Grundstückes sowie der Kapelle und des Pilgerhauses – zu gross. Deshalb hegen die Katholiken von Broc, wie uns Pfarrer Ferdinand Sallin

schreibt, «den bescheidenen Wunsch, die Freigebigkeit der Schweizer Katholiken möge es uns erlauben, die restliche Schuld spürbar zu verringern und so in den kommenden Jahren den Rest ohne zu grosse Sorgen abtragen zu können».

Redaktion

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Basler Liturgische Kommission (BLK)

Die Studientagung 1980 der BLK findet im Haus der Begegnung in Bethanien ob Kerns gemäss folgendem Programm statt:

24. – 25. November: Der Sonntag des Christen (Grundlagen für die Sonntagsgestaltung; lebendige Gemeinde und Sonntag);

26. November: Pastoralliturgische Impulse: Einführung in das ökumenische Jugendgesangbuch Kumbaya; liturgische Materialien für die Fastenzeit 1981.

An der Tagung wirken mit: Stefan Blarer (Bern), Toni Bernet (Luzern), Ronald Bisegger (Zürich), Karl Kirchhofer (Luzern), Oswald Krienbühl (Zürich) und Walter Wiesli (Immensee).

Eingeladen sind die Dekanatsvertreter der Basler Liturgischen Kommission sowie Vertreter der übrigen Diözesanen Liturgiekommissionen. Weitere Interessenten sind ebenso herzlich willkommen. Es ist möglich, lediglich an einem Teil der Tagung teilzunehmen, zum Beispiel an der Einführung ins Jugendgesangbuch Kumbaya.

Anmeldungen sind an den Präsidenten der BLK (Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, Telefon 065-23 28 11) zu richten.

Max Hofer
Präsident BLK

Ernennung

Der Bischof von Basel, Anton Hänggi, hat zum nichtresidierenden Domherrn des Standes Bern Dekan *Franz Strütt*, Pfarrer in Interlaken, ernannt. Domherr Franz Strütt tritt die Nachfolge von Georges Mathez, Ehrendomherr, Boncourt, an. Nach der Gründung des Kantons Jura schied Georges Mathez, der den Stand Bern 1967–1978 im Domkapitel vertrat, aus.

Bistum Chur

Ausschreibung

Infolge Wahl von Pfarrer Hans Dangel zum Pfarrektor von Lenzerheide/Lai (GR)

wird die Pfarrei *Effretikon (ZH)* zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bitte bis zum 27. November 1980 melden bei der Personalkommission des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Im Herrn verschieden

Kanonikus Franz Xaver Föhn, Pfarresignat, Zürich

Franz Xaver Föhn wurde am 10. Juni 1899 in Muotathal (SZ) geboren und am 20. Juli 1924 in Chur zum Priester geweiht. Er war hierauf tätig als Vikar in der Pfarrei Herz Jesu, Zürich-Oerlikon, von 1925 bis 1935 und anschliessend als Pfarrer in Maria Lourdes, Zürich, bis 1969. Im Jahre 1960 wurde er zum Ehrendomherrn ernannt. Seinen Lebensabend verbrachte er in seiner früheren Pfarrei Maria Lourdes in Zürich. Er starb am 29. Oktober 1980 und wurde am 3. November 1980 in Muotathal (SZ) beerdigt.

Bistum St. Gallen

Pfarrwahl

Die Kirchenossen von Thal wählten am 26. Oktober auf Vorschlag des Bischofs Domkatechet *Bernhard Gemperli* zu ihrem neuen Pfarrherrn. Er wird mit dem Einverständnis der Kirchbürger von Rheineck auch ihre Pfarrei zugleich betreuen. Installation ist Sonntag, den 30. November.

Stellenausschreibung

Durch Tod des Amtsinhabers ist die Pfarrpfünde von *Zuzwil* verwaist. Interessenten melden sich bis zum 24. November beim Personalamt, Klosterhof 6b, 9000 St. Gallen.

Verstorbene

Giuseppe Bernardo Costa, Poschiavo

Am 19. Juli 1980 starb im Spital San Sisto in Poschiavo der Priester Giuseppe Bernardo Costa. In Prada bei Poschiavo wurde er am 30. Oktober 1893 geboren. Dort besuchte er auch die Volksschulen. Sein Onkel, Giuseppe Costa, der Prevosto von Poschiavo war, sorgte dafür, dass er zunächst zum Besuch der Mittelschule ans Kollegium Schwyz kam, wo der junge Student sich endgültig für das Priestertum entschied. Er machte die Matura in Einsiedeln, studierte Philosophie und Theologie in Chur und wurde dort

am 18. Juli 1920 zum Priester geweiht. Wegen seiner schwächlichen Gesundheit konnte er nicht sogleich eine grössere Aufgabe in der Seelsorge übernehmen. Sein erstes Tätigkeitsfeld war die Kaplanei in Angeli Custodi, das eine Filiale des Sprengels von S. Carlo ist. Dort wirkte er von 1922 bis 1929. Hierauf übersiedelte er, wiederum als Kaplan, nach S. Antonio bei Poschiavo, wo er bis 1954 blieb, das Jahr, in welchem er die Pfarrei le Prese übernahm. 1967 zog er sich altershalber zurück, blieb jedoch tätig als Kaplan am Spital von San Sisto bis 1975. Von da an bis zu seinem Tod blieb er als Resignat im gleichen Haus stets bereit für irgendwelche guten seelsorglichen Dienste. Sein Grab fand er in seinem Geburtsort Prada am 22. Juli 1980.

Giuseppe Bernardo Costa war ein frommer und seeleneifriger Hirte. Er suchte nie die eigene Ehre, sondern stets und nur die Ehre Gottes und das Wohl und das Heil der Seelen. Auch wenn es einmal zu Streitigkeiten oder Differenzen kam, was in einem Dorf oder einer kleinen Pfarrei kaum zu vermeiden ist, war er immer darauf aus, die Geister zu versöhnen und zu befrieden. Er hatte eine besondere Gabe für die Erteilung des Religionsunterrichtes, und seine Schüler von einst bewahren ihm ein liebendes Andenken.

Aus Angeli Custodi stammen vier Priester und sechs Ordensschwestern: sie alle verdanken einen guten Teil ihrer Berufung diesem demütigen und schlichten Priester.

Die grosse Teilnahme an seiner Beerdigung war ein Beweis für die Achtung und die Anhänglichkeit, die der Verstorbene im ganzen Tal von Poschiavo genoss. Gott schenke ihm seinen Frieden.

Sergio Giuliani

Neue Bücher

Religions- und Glaubensfreiheit

Im Vorfeld der zweiten KSZE-Nachfolgekonferenz, die am 11. November 1980 in Madrid beginnen wird, veranstaltete vor einem Jahr das Internationale Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus mit der schweizerischen und österreichischen Nationalkommission «Justitia et Pax» in Salzburg das Symposium «Glaubensfreiheit als unabdingbarer Bestandteil der Menschenrechte und menschlichen Grundfreiheiten». Nachdem wir darüber eingehend berichtet hatten¹, können wir den Hinweis auf die Publikation der Referate und Berichte dieses Symposiums kurz fassen². Diese Texte verstehen sich, so Rudolf Grulich in der Einleitung, «als Materialien, als Grundlagen, um aufzuzeigen, wie dringend es ist, endlich die in Helsinki unterzeichneten Absichtserklärungen zu verwirklichen». In ihrer «Salzburger Adresse» unterstrichen seinerzeit Teilnehmer des Symposiums diese Dringlichkeit gerade im Blick auf die Madrider Nachfolgekonferenz: «Die weitere Verweigerung der Menschenrechte, insbesondere der Glaubens- und Gewissensfreiheit muss auf die Dauer das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker in Europa bedrohen. Wir fordern daher von allen Signatarstaaten von Helsinki die Verwirklichung der dort übernommenen Verpflichtungen. Wir erwarten, dass sie auf der Nachfol-

gekonferenz in Madrid darüber öffentlich Rechenschaft ablegen.»

Rolf Weibel

¹Franz Furger, Glaubensfreiheit als unabdingbarer Bestandteil der Menschenrechte, in: SKZ 147 (1979) Nr. 46, S. 708–709.

²Religionsfreiheit und Glaubensfreiheit als Menschenrechte. Helsinki-Belgrad-Madrid. Herausgegeben und eingeleitet von Rudolf Grulich, Internationales Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus, München 1980, 190 Seiten (Herausgeber: Ackermann-Gemeinde, Postfach 149, D-8000 München 44).

Gedankenlyrik Karol Wojtylas

Karol Wojtyla, Der Gedanke ist eine seltsame Weite. Betrachtungen, Gedichte. Autorisierte Übertragung aus dem Polnischen. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Karl Dedecius, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1979, 205 Seiten.

Nachdem eine Flut von biographischen Werken, in den ersten Stunden des neuen Pontifikates hastig geschrieben und eilig verlegt, langsam verebbt, geht man daran, das literarische, kerygmatische und wissenschaftliche Werk Karol Wojtylas ins Deutsche zu übersetzen. Bereits sind die szenischen Meditationen über Liebe und Ehe «Der Laden des Goldschmieds» erschienen, und schon liegen unter dem Titel «Der Gedanke ist eine seltsame Weite» lyrische Werke vor, die der heutige Papst unter verschiedenen Pseudonymen in polnischen Zeitschriften veröffentlicht hatte. Sie sind in die Kategorie der Gedankenlyrik einzureihen, wobei man das Bestimmungswort noch eigens unterstreichen sollte.

Diese Art Dichtung ist für das gebildete polnische Lesepublikum nichts Aussergewöhnliches. Der Übersetzer Karl Dedecius, dessen literarkritische Werke in Polen einen guten Namen haben, bemerkt in seinem aufschlussreichen Nachwort, dass Gedichte solcher Art – Traktate genannt – in diesem Jahrhundert in Polen eine grosse Tradition haben. Karol Wojtyla hat also im Formalen von dieser speziell polnischen Gattung der Lyrik profitiert. «Karol Wojtylas Traktate sind alle zugleich Traktate auf die polnische Sprache, die charismatische Sprache, die den Fremden dunkel und den Gemeindemitgliedern Verständigungsmittel und Labsal ist» (Dedecius). Es kommt noch dazu, dass in dieser Gedankenlyrik auch die Phänomenologie Max Schelers eine verdichtet Aussage sucht. Karol Wojtyla hat ja bekanntlich mit einer Arbeit über Max Scheler habilitiert.

Wer die Voraussetzungen kennt, wird hinter diesen Dichtungen weniger eine poetische Ergötzung, sondern eine intellektuelle Bereicherung suchen. In diesem Sinne ist diese Übertragung aber auch sehr aufschlussreich für die Geistes- und die Ideenwelt des Papstes. Zugleich beeindruckt diese Mysterienspiele der Gedanken durch eine tiefe Religiosität. Für ihn ist im Sinne von Novalis «jedes Äussere ein in Geheimniszustand erhobenes Innere».

Leo Ettlin

Ausweg aus Not

In Erwartung. Meditationen von Ambrosius Karl Ruf zu Holzschnitten von Walter Habdank, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 55 Seiten, 10 zum Teil mehrfarbige Holzschnitte.

Nach einer, für ein Volksbuch etwas zu ge-

scheit geratenen, Einleitung folgt man leicht und vor allem mit wachsender Freude der Führung durch die zehn Holzschnitte. Die jeweils neben dem Bild stehenden Schrifttexte, meist sind es Psalmen, sind ausgezeichnet gewählt. Sie helfen

Zum Bild auf der Frontseite

Das St. Iddaheim in Lütisburg (SG) wurde 1877 auf Initiative von Priestern und Laien als Waisenhaus gegründet. Rechtlicher Träger ist bis heute ein Verein. Von Anfang weg konnten die Schwestern vom hl. Kreuz in Menzingen für die Mitarbeit in Schule und Heim gewonnen werden. Ab 1927 wurde das Heim durch Herrn Prälat Johannes Frei zum Kinderdörfli ausgebaut. Heute ist es ein Sonderschulheim für normalbegabte und leicht geistig behinderte, verhaltensgestörte und sozial geschädigte Kinder. (Zum Begriff «Katholische Heime» siehe Linus David, Katholische Heime in der Schweiz, in: SKZ 148 [1980] Nr. 41, S. 601–602.)

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Rektor der Kantonschule, 6060 Sarnen

Dr. Robert Gall, Pfarrer, Dozent an der Theologischen Hochschule Chur, Wehntalerstrasse 451, 8046 Zürich

Sergio Giuliani, alt Domdekan, G. S. San Sisto, 7742 Poschiavo

P. Walter Ludin OFMCap, Wesemlinstrasse 42, 6006 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern, Telefon 041 - 42 15 27
Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12
Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Insetrate

Raeber AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-162 01

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 57.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 68.—; übrige Länder: Fr. 68.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnnummer Fr. 1.60 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

mit, das Bild in immer neue und anders wiederkehrende Situationen des Menschenlebens hineinzuinterpretieren. Vor allem aber geben sie den ausdrucksstarken Bildern eindeutig einen religiösen Sinn.

Auf jedes Bild folgt auf zwei oder vier Seiten eine kurze Legende. Meist ausgehend von einem biblischen Gleichnis oder von einer biblischen Erzählung hält Ambrosius Karl Ruf den Menschen den Spiegel vor, steigt ein in ihre Not und zeigt ihnen vom Glauben her einen Ausweg. Durch die beglückend einfache, zum Vorlesen bestens geeignete Sprache wird der Leser und Betrachter noch einmal, wie durch die Bilder, im gegenwärtigen Sinn getroffen und betroffen.

Ich könnte mir das Buch vor allem denken in der Hand von Menschen, die von einer Krankheit oder Invalidität aus dem normalen Weg geworfen nun anfangen müssen, ein zweites, anderes Leben als sinnvoll zu erfahren. *Karl Schuler*

Fortbildungs-Angebote

Kurs für dispensierte Priester und deren Gattinnen

Termin: 28.-31. Dezember 1980.

Ort: Bildungshaus Burgbühl, St. Antoni (FR).

Kursziel und -inhalte: Täglich ein Vortrag und eine praktische Übung über Meditation un-

ter Leitung von P. Werner Grätzer SJ, Bad Schönbrunn. Daneben pflegen wir das Zusammensein. Es besteht auch die Möglichkeit, Silvester/Neujahr gemeinsam festlich zu begehen. Für Kinder steht ein Hütedienst im Hause zur Verfügung. Der Kurs selbst ist kostenlos, der Pensionspreis bescheiden.

Auskunft und Anmeldung: R. Merz-Widmer, Katholisches Pfarramt, 5703 Seon, Telefon 041 - 55 18 59.

KUMBAYA

Termin: 10.-11. Januar 1981.

Ort: Schweizer Jugend- und Bildungszentrum (SJBZ), Einsiedeln.

Zielgruppe: Ökumenisches Wochenende.

Kursziel und -inhalte: Einführung in das ökumenische Liederbuch KUMBAYA.

Leitung: Dr. Walter Wiesli, Immensee; Julia M. Hanimann, Zürich.

Auskunft und Anmeldung: Arbeitsstelle Jugend + Bildungs-Dienst, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01 - 251 06 00.

Behinderung

Menschen mit geistiger Behinderung leben in unserer Gemeinde. Sind sie anders als wir? Wie leben wir mit ihnen?

Termin: 29. Juni bis 4. Juli 1981.

Zielgruppe: Der Kurs ist für Gemeindepfarrer gedacht, die sich konkret mit Menschen, die geistig behindert sind, und mit all den Fragen auseinandersetzen wollen, die damit zusammenhängen. Zu dem Kurs werden ebenso viele erwachsene geistig behinderte Menschen eingeladen wie angemeldete Pfarrer.

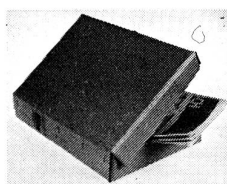
Kursziel und -inhalte: Zeitweise aufgeteilt in drei Kleingruppen, je zur Hälfte bestehend aus Erwachsenen, die geistig behindert sind, und Gemeindepfarrern (+ je ein Mitarbeiter des Pfarramtes für cerebral Gelähmte und geistig Behinderte) wollen wir die Woche zusammen verbringen. Wichtig ist uns dabei:

- Das gemeinsame Erleben in ganz verschiedenen Bereichen, die Erfahrung, wer der Andere ist;
- Die gemeinsame Verarbeitung und theologische Reflexion des Erlebten.

Leitung: Franz Kronberger, lic. theol., Psychotherapeut, Salzburg; zwei heilpädagogisch geschulte Erzieher; Gertrud Bernoulli, Rudolf Naegeli, Monika Wolgensinger (Pfarramt für cerebral Gelähmte und geistig Behinderte).

Träger: Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich (Pfarramt für cerebral Gelähmte und geistig Behinderte, Aus- und Weiterbildung der Pfarrer).

Auskunft und Anmeldung: Pfarramt für cerebral Gelähmte und geistig Behinderte, Hirschengraben 50, 8001 Zürich, Telefon 01 - 252 06 62.



Archivierung der SKZ

Für die Aufbewahrung der laufenden Nummern der **Schweizerischen Kirchenzeitung** sowie für die vollständigen Jahrgänge offerieren wir Ihnen die praktischen, verbesserten Ableseschachteln mit Jahresetikette. Stückpreis Fr. 4.- (plus Porto).

Raeber AG Postfach 1027 6002 Luzern

Kumbaya Ökumenisches Jugendgesangbuch

320 Seiten mit 284 begeisternden Liedern, Kanons und Spirituals sowie einem Textanhang.

Kunststoffeinband, 8 Illustrationen.

Einzelpreis Fr. 13.60, ab 50 Exemplaren Fr. 11.80

Kumbaya - das langerwartete, jugendgemässe, ökumenisch wie auch konfessionell verwendbare Gesangbuch für Gottesdienst, Unterricht, Jugendgruppe und individuellen Gebrauch ab etwa 12 Jahren.

Wir verweisen auf die ausführliche Besprechung von Herrn Prof. Linus David in SKZ Nr. 43, Seite 638 ff.!

Sämtliche Lieder aus **Kumbaya** sind auch auf **MusiCassetten** erhältlich. Preis bei Einzelbezug je Fr. 26.-, bei Abnahmeverpflichtung aller Kassetten je Fr. 24.-.

Jetzt lieferbar: Kassette 1 (Lieder 1-28)

Kassette 2 (Lieder 29-82)

Kassette 3 (Lieder 83-118)

Die Kassetten 4A und 7 (Weihnachten) erscheinen Ende November, die restlichen drei im Frühjahr 1981.

Rex-Buchladen, St.-Karli-Quai 12, 6000 Luzern 5

Eine Anzeige

in der Schweizerischen Kirchenzeitung ist eine zielgruppenorientierte Information ohne Streuverlust; denn Zeitschriften sind Zielgruppenspezialisten.



Für
Kerzen
zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071 75 15 24
9450 Altstätten SG



KEEL & CO. AG Weine

9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15

Verlangen Sie unverbindlich eine kleine Gratisprobe!

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)

Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

Verein Altersheim «Im Ris» Zürich 2

Im Herbst 1981 eröffnen wir unser landschaftlich schön gelegenes und baulich sehr freundlich gestaltetes Altersheim mit 69 Pensionär-Betten und 27 Betten für Pflegebedürftige. Unser Heim soll in ökumenischem Geiste geführt werden und vor allem katholischen Betagten aus dem Stadtkreis Zürich 2 ein bleibendes und frohes Zuhause für den Lebensabend bieten. Für die Gesamtleitung suchen wir ein vielseitig geschultes

Heimleiter-Ehepaar

(evtl. Heimleiter)

Nebst guter Allgemeinbildung erwarten wir Freude an der Betreuung der Betagten, Fähigkeit zur Personalführung, kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Organisations-talent und viel Sinn für eine frohmütige Gestaltung des Heimlebens.

Bei Stellenantritt im Frühjahr/Frühsummer 1981 können Sie bereits bei den Vorbereitungsaufgaben für die Inbetriebnahme, bei organisatorischen Fragen, bei der Auswahl Ihrer Mitarbeiter und bei der Einrichtung des Heimes mitwirken.

Wir bieten eine den Aufgaben und der Verantwortung entsprechende Entlohnung, Pensionskasse und eine schöne 4½-Zimmer-Wohnung mit Gartensitzplatz in separatem Personalhaus.

Wenn Sie sich für diese vielseitige und verantwortungsvolle Aufgabe berufen fühlen, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 15. Oktober 1980 an den Präsidenten der Heimkommission Ernst Zehnder, Eggweg 4, 8038 Zürich, Telefon 01-45 14 56

Schweizer Ministrantenkalender 1981

Das Jahr des hl. **Bruder Klaus** ist ein **Jahr des Friedens**. Der Kalender zeigt konkret auf, wie der Friede im Kinder- und Jugendalltag gestiftet werden kann und was es mit dem Frieden ist.

Dann stellt der Kalender auch die Frage nach dem **Sinn des Ministrantendienstes** an den **sieben Sakramenten**. Hier, wo der lebendige Gott sich zeigt, demonstriert, hier ist auch der Platz des **«Ministranten-amtes»**.

Darüber hinaus ist der Kalender ja bekannt für seinen Unterhaltungswert. Das **Kalendarium** ist speziell für den Ministrantendienst eingerichtet.

Bestellen Sie den Ministrantenkalender 1981

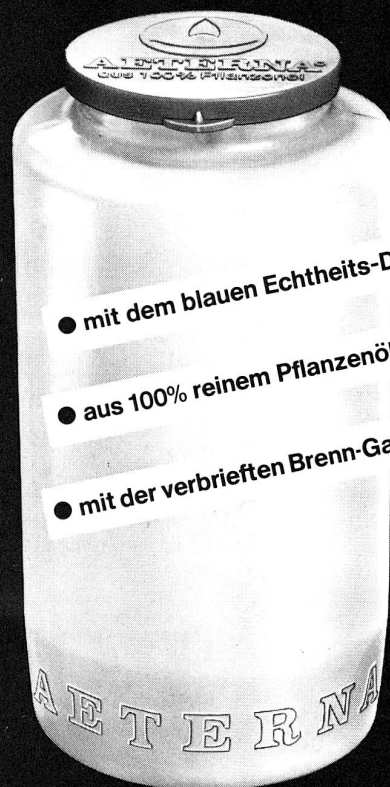
- als **Anerkennung** für «geleistete Dienste»
- als sanfte **Aufmunterung** für weiteren sorgfältigen Dienst
- als **Kursmaterial** für «ein Jahr Friedenserziehung»
- als **Hilfsmittel** in der Ministrantenrunde
- als **Arbeitsunterlage** in Katechese und Religionsunterricht

Preis für den 96seitigen Kalender **Fr. 5.–**

Bestellkarten mit Probeexemplaren werden in den nächsten Tagen verschickt. Der Kalender ist sofort lieferbar. Wir danken für Ihre Bestellung.

**Oblaten des hl. Franz von Sales, Kriens
Arbeitskreis SKJV Ministrantenkalender, Luzern
Postfach 785, 6002 Luzern**

Mit der dreifachen Garantie



- mit dem blauen Echtheits-Deckel
- aus 100% reinem Pflanzenöl
- mit der verbrieften Brenn-Garantie

AETERNA® Ewiglichtöl-Kerzen

– aus guten Gründen die am meisten gebrannten.
In traditioneller Qualität, von absoluter Reinheit,
entsprechend der liturgischen Empfehlung.
Es gibt keine besseren.

Bei Ihrem Fachhändler, Ihrem Kerzen-Lieferanten

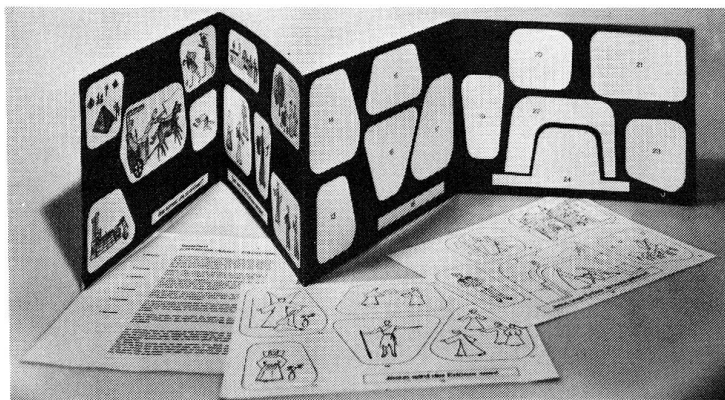
Wir weisen Ihnen naheliegende Bezugsquellen
aber auch gerne nach.



AETERNA Lichte GmbH & Co KG
Postfach 11 23 42, 2000 Hamburg 11

In der Schweiz zu beziehen durch die Firmen:

Herzog AG, 6210 Sursee
Gebr. Lienert AG, 8840 Einsiedeln
Séverin Andrey, Route de la Carrière 23, 1700 Fribourg
Rudolf Müller AG, 9450 Altstätten/St. Gallen
Jos. Wirth, Stiftsgebäude, 9000 St. Gallen
H. Hongler, Wachwarenfabrik, Bahnhofstr. 27, 9450 Altstätten
Oeuvre Saint-Augustin, rue de Lausanne 88, 1700 Fribourg



ADVENT – ZEIT DES HEILS

Ein biblischer Adventskalender für die Familie und die Schule. Zum Ausmalen, Ausschneiden und Aufkleben – mit kindertümlichem biblischem Begleittext. Ein geeignetes Hilfsmittel, mit Kindern Weihnachten sinnvoll vorzubereiten.

Herausgegeben von
Theo Stieger, Johanna Stieger, Dora Mauchle

Bestellungen nimmt entgegen der Verlag:
B. Oberholzer, Dufourstrasse 5, 9500 Wil
Tel. 073-223924 Verkaufspreis Fr. 4.80

Katholische Kirchgemeinde Dübendorf

Wir suchen auf Frühling 1981 einen vollamtlichen

Katecheten(in)

der nebst der katechetischen Arbeit unsere Jugendgruppen zu betreuen hat.

Was wir wünschen, ist: ein religiös und kirchlich engagierter Mann (Frau), der Freude und Leichtigkeit hat mit Kindern und Jugendlichen umzugehen.

Was wir bieten, ist: selbständiges Arbeiten mit guter Entlohnung (inkl. der üblichen Sozialleistungen).

Nähere Auskunft erteilen: Johannes Hug, Pfarrer, Telefon 01-8206491, Eduard Schuler, Kirchenpräsident, Saatwiesen 20, 8600 Dübendorf, Telefon 8218545



Veston-Anzüge

erstklassige Qualität, diskrete
Dessins: Uni-Grau, Grau mit
feinen Streifen und blau fein
gestreift **ab Fr. 389.-**

ROOS
Herrenbekleidung
Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Tel. 041 - 23 37 88



Römisch-katholische Kirchgemeinde Horgen

Für unsere St.-Josefs-Kirche suchen wir
per 1. Januar 1981 oder nach Vereinbarung

Organist(in)

Es handelt sich um die Begleitung des
Volksonges und der Choraufführungen
bei den Samstags- und Sonntags-
Gottesdiensten. Vor einem Jahr wurde
eine neue Orgel installiert.

Wir bieten gute Entlohnung und angenehme Zusammenarbeit.

Wir erwarten gerne Ihre Bewerbung:
Römisch-katholische Kirchgemeinde, Sekretariat, Burghaldenstrasse 7, 8810 Horgen, Telefon 01-7254322

A. Z. 6002 LUZERN

63000

00247023
PFAMMATTER JOSEF DR.
PRIESTERSEM. ST. L
7000 CHUR

45/6. 11. 80

Opferlichte EREMITA



Gut, schön, preiswert

**LIENERT KERZEN
EINSIEDELN**

Coupon für Gratismuster

Name _____

Adresse _____

PLZ Ort _____